

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. April 2020

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	27	Hessel, Katja (FDP)	55, 56
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 88	Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD)	16
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	52	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	37
Bauer, Nicole (FDP)	53, 54	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	57, 58
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93
Bleck, Andreas (AfD)	89, 90, 91, 92	Hohmann, Martin (AfD)	17, 18
Brandner, Stephan (AfD)	4	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Huber, Johannes (AfD)	28
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	32, 33, 63	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	29
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	5, 6, 7	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 103, 104
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	34	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	70, 71
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	1	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	38, 39
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	35, 69	Kotré, Steffen (AfD)	40, 41, 42, 43
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	64	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 95
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	8, 65	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Föst, Daniel (FDP)	9	Kuhle, Konstantin (FDP)	19
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	2	Lay, Caren (DIE LINKE.)	51, 59, 80
Fricke, Otto (FDP)	36	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	96, 97
Hacker, Thomas (FDP)	10, 11, 12	Link, Michael Georg (FDP)	105
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	98	Luksic, Oliver (FDP)	44, 81
Hanke, Reginald (FDP)	78	Magnitz, Frank (AfD)	20, 21
Held, Marcus (SPD)	13		
Hess, Martin (AfD)	14, 15		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	45	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	106, 107
Miazga, Corinna (AfD)	72, 73, 99	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	108
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	67	Springer, René (AfD)	23
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Storch, Beatrix von (AfD)	83, 84, 85
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	47, 60, 61	Strasser, Benjamin (FDP)	24, 25
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	30	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	48	Teuteberg, Linda (FDP)	50
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	49	Theurer, Michael (FDP)	66, 75
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	87
Renner, Martina (DIE LINKE.)	22	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	76, 77
Reuther, Bernd (FDP)	74	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	26
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	100

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 1	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 22
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) 1	Buchholz, Christine (DIE LINKE.) 22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 23
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 23
Brandner, Stephan (AfD) 3	Fricke, Otto (FDP) 24
Curio, Gottfried, Dr. (AfD) 3, 4	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP) 25
Faber, Marcus, Dr. (FDP) 4	Klinge, Marcel, Dr. (FDP) 25
Föst, Daniel (FDP) 5	Kotré, Steffen (AfD) 26, 27
Hacker, Thomas (FDP) 5, 6	Luksic, Oliver (FDP) 28
Held, Marcus (SPD) 7	Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 29
Hess, Martin (AfD) 7, 8	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD) 9	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 31
Hohmann, Martin (AfD) 9	Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos) 31
Kuhle, Konstantin (FDP) 10	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) 32
Magnitz, Frank (AfD) 11	Teuteberg, Linda (FDP) 33
Renner, Martina (DIE LINKE.) 15	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Springer, René (AfD) 16	Lay, Caren (DIE LINKE.) 34
Strasser, Benjamin (FDP) 16, 18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 18	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 34
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	Bauer, Nicole (FDP) 35
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 19	Hessel, Katja (FDP) 36
Huber, Johannes (AfD) 19	Höhn, Matthias (DIE LINKE.) 37, 38
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 20	Lay, Caren (DIE LINKE.) 39
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 21	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 39, 40

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	41
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	42
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	43
Theurer, Michael (FDP)	44
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	45
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	46
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	47
Miazga, Corinna (AfD)	48, 49
Reuther, Bernd (FDP)	49
Theurer, Michael (FDP)	49
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	50, 51
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Hanke, Reginald (FDP)	51
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Lay, Caren (DIE LINKE.)	52
Luksic, Oliver (FDP)	53
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
	Storch, Beatrix von (AfD)
	55
	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	55
	Toncar, Florian, Dr. (FDP)
	56
	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	56
	Bleck, Andreas (AfD)
	57, 58
	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	59
	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	59, 60
	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)
	61, 62
	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)
	62
	Miazga, Corinna (AfD)
	63
	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)
	64
	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	64
	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	65, 66, 67
	Link, Michael Georg (FDP)
	68
	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)
	69, 70
	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)
	70

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

1. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.) Beabsichtigt die Bundesregierung die öffentliche Verschuldung nach der Bewältigung der Corona-Pandemie auch durch eine Vermögensabgabe, wie sie in Artikel 106 des Grundgesetzes beschrieben ist, abzubauen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. April 2020

Die Bundesregierung wird zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen.

2. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand ihrer Prüfung, die Förderfristen nach § 5 Absatz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zu verlängern, um den Mittelabruf durch finanzschwache Kommunen zu unterstützen, und bis wann soll diese Prüfung abgeschlossen werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/16190)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. April 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 4. März 2020 zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/17587) als Ergebnis ihrer Prüfung dargelegt, dass aus ihrer Sicht eine Verlängerung der Laufzeiten beider Kapitel des KInvFG um jeweils ein Jahr angemessen erscheint.

Zum diesbezüglichen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundetages und der Zustimmung des Bundesrates hierzu wird auf Bundesratsdrucksache 120/20 bzw. Bundesratsdrucksache 120/20 (B) verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

3. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ab wann wird die Bundesregierung, ähnlich wie aktuell in Portugal (<https://taz.de/Portugal-zeigt-Solidaritaet-in-Coronakrise/15673289/>) – auch aus seuchenpolitischen Gründen – zumindest für die nächsten sechs Monate, allen im Land lebenden Ausländerinnen/Ausländer (einschließlich Antragstellerinnen/Antragsteller auf Asyl und Menschen ohne gültige Dokumente) gleiche Rechte wie Staatsbürgern zugestehen und ihnen insbesondere den Zugang zu allen Gesundheits- und Sozialleistungen ermöglichen, und falls nicht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. April 2020**

Die Bundesregierung verweist auf die geltende Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, die allen Menschen eine der Menschenwürde entsprechende Versorgung mit Sozial- und Gesundheitsleistungen gewährleistet.

Hinsichtlich der Personengruppe der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), zu denen insbesondere Asylbewerber und Geduldete gehören, ist zu berücksichtigen, dass diese während der ersten 18 Monate ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG erhalten. Der Anspruch nach § 4 Absatz 1 AsylbLG umfasst dabei die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, bestimmter Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

Der Anspruch nach § 4 Absatz 1 AsylbLG wird ergänzt durch die Öffnungsklausel des § 6 Absatz 1 AsylbLG: Nach dieser Vorschrift können „sonstige Leistungen“ insbesondere gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Diese Regelung ermöglicht den zuständigen Leistungsbehörden damit, besonderen Bedarfen im Einzelfall gerecht zu werden.

Nach einer Aufenthaltsdauer von regelmäßig 18 Monaten im Bundesgebiet haben Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ferner Anspruch auf Gesundheitsleistungen entsprechend den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Der Leistungsumfang entspricht dabei im Wesentlichen der Versorgung der in Deutschland gesetzlich Krankenversicherten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht beabsichtigt.

4. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zwecke der Asylantragstellung seit dem 16. März 2020 (Beginn der Einreisebeschränkungen) nach Deutschland eingereist (bitte nach Wochen sowie Einreise per Land-, Luft- und Seeweg aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. April 2020**

Personen, die erkennbar zum Zwecke der Asylantragstellung in das Bundesgebiet einreisen, sind dann festzustellen, wenn sie bei der Einreise gegenüber den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden ein Asylbegehren äußern. Die eigentliche Asylantragsstellung erfolgt im Nachgang gegenüber den zuständigen Behörden im Inland.

Die Anzahl der Personen, die seit dem 16. März 2020 im Rahmen der Einreise ein Asylbegehren an den Land-, Luft- und Seegrenzen geäußert haben, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kalenderwoche	Einreise Landweg	Einreise Luftweg	Einreise Seeweg	Gesamt
12. KW	12	20	0	32
13. KW	4	0	0	4
14. KW	3	0	0	3
Gesamt	19	20	0	39

Die vorstehenden Daten hat die Bundespolizei im Rahmen eines Sondermeldedienstes erhoben und sind in statistischer Hinsicht noch nicht qualitätsgesichert.

5. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Wie definiert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Begriff „triftiger Grund“, welchen der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer während einer Pressekonferenz am 15. März 2020 um 19:35 Uhr im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus erlassenen Verbots von Ein- und Ausreisen äußerte (www.merkur.de/politik/coronavirus-deutschland-horst-seehofer-grenze-frankreich-oesterreich-schweiz-covid-19-zr-13599801.html, Stand: 17. März 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Der Begriff „triftiger Grund“ kann nicht abschließend definiert werden und ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bewerten. Beispiele für das Vorliegen eines „triftigen Grundes“ können eine notwendige ärztliche Behandlung oder ein familiärer Todesfall sein. Eine Feststellung, ob im jeweiligen Einzelfall tatsächlich ein „triftiger Grund“ vor-

liegt, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Beamtinnen und Beamten vor Ort.

6. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD) Fällt unter „triftiger Grund“ die Äußerung des Asylbegehrens an einem Grenzübergang an der deutschen Grenze und ebenso während des Antreffens einer asylbegehrenden Person im Bundesgebiet, die nicht über einen der Grenzübergänge in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelangte?
7. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD) Wird die Einreise eines Asylbegehrenden nach Deutschland und die Verbringung in die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung ab dem 16. März 2020, 08:00 Uhr unter den in Frage 6 genannten Voraussetzungen gewährt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einführung von vorübergehenden Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen haben nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt. Welche Maßnahmen nach der Äußerung des Asylbegehrens im jeweiligen Einzelfall zu treffen sind, ist durch die Beamtinnen und Beamten vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

8. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Personen mit Verbindungen zu einer Organisation, die auf der „Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an Terrorhandlungen beteiligt waren und restriktiven Maßnahmen unterliegen sollen“ (oder auch: EU-Terror-Liste) stehen, nicht nach Deutschland bzw. in den Schengen-Raum (wieder-)einreisen, und wie stellt dies die Bundesregierung bei Personen sicher, die zwar Verbindungen zu eben diesen Organisationen haben, aber nicht selbst auf der Liste des Schengener Informationssystems stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. April 2020**

Die betreffenden Drittstaatsangehörigen im Sinne der Fragestellung werden grundsätzlich durch die Bundespolizei gemäß § 30 Absatz 5 Bundespolizeigesetz in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1987/2006 zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben, sofern kein anderer Schengenstaat diese Ausschreibungen im SIS vornimmt bzw. bereits vorgenommen hat. Dies

gilt entsprechend für gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Dokumente, die von diesen Personen möglicherweise genutzt werden. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Einreise dieser Personen in das Bundesgebiet bzw. in das Gebiet der Schengenstaaten zu verhindern. Zur Einreiseverweigerung im SIS ausgeschriebene Drittstaatsangehörige erhalten gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) 810/2009 bei Auslandsvertretungen der Schengenstaaten grundsätzlich kein Schengen-Visum und werden bei Feststellung an der Grenze nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399 zurückgewiesen. Bei Feststellungen im Inland werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen geprüft.

9. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP) In wie vielen und in welchen Bundesländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Beantragung von Wohngeld online möglich?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 6. April 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Online-Beantragung von Wohngeld seit November 2016 in Nordrhein-Westfalen möglich.

Darüber hinaus steht in Mecklenburg-Vorpommern seit 2017 ein Online-Fachverfahren zur Verfügung, das von bestimmten Wohngeldbehörden genutzt wird.

In einem Pilotprojekt im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) kann seit Ende Dezember 2019 in sechs Wohngeldbehörden Schleswig-Holsteins Wohngeld online beantragt werden.

10. Abgeordneter **Thomas Hacker** (FDP) Inwiefern befassen sich deutsche Sicherheitsbehörden wie das Bundesamt für Verfassungsschutz oder das Bundeskriminalamt nach Kenntnis der Bundesregierung mit Falschmeldungen zur COVID-19-Pandemien durch russische Sender wie RT Deutsch (www.rnd.de/medien/rt-deutsch-und-corona-meldungen-wegen-prograganda-und-falscher-berichterstattung-steht-web-sender-in-der-kritik-HYEQPEEILBBVRD3FPV2SMKQCB1.html)?
11. Abgeordneter **Thomas Hacker** (FDP) Wird nach Kenntnis der Bundesregierung der russische Sender RT Deutsch von deutschen Sicherheitsbehörden beobachtet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz) sammelt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Informationen darüber, inwiefern die COVID-19-

Pandemie durch fremde Staaten instrumentalisiert wird und wertet diese aus. Zur Feststellung derartiger Aktivitäten werden auch russische Staatsmedien ausgewertet.

Sofern die jeweiligen Zuständigkeiten berührt sind, befassen sich auch das Bundeskriminalamt und der Bundesnachrichtendienst im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung mit den in der Fragestellung implizierten Aktivitäten fremder Staaten.

12. Abgeordneter
Thomas Hacker
(FDP)
- Mit welchen Methoden verfolgt das Bundesamt für Verfassungsschutz die Berichterstattung von RT Deutschland und der Nachrichtenagentur Sputnik, die selbiges dazu veranlasst hat, die beiden genannten Akteure, wie bereits geschehen in den Jahressberichten (vgl. Verfassungsschutzbericht 2018, S. 287), aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Eine Antwort auf die Frage nach durch das BfV eingesetzten Methoden kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017, 2 BvE 1/15, Rz. 95 und 114). Eine Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und daher aus Gründen der Gefährdung des Staatswohls eine Beantwortung nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann.

13. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, der Tatsache zu begegnen (zum Beispiel durch den Erlass von Durchführungsregeln, beispielsweise wie bei der vergangenen Plenarsitzung des Deutschen Bundestages oder ähnlichen Maßnahmen), dass derzeit keine Trauergottesdienste (www.deutschlandfunkkultur.de/seelsorge-in-der-coronakrise-digitale-gottesdienste-koennen.2950.de.html?dram:article_id=473256) und perspektivisch „zum ersten Mal seit der Christianisierung Europas“ keine Ostergottesdienste stattfinden (www.idea.de/menschenrechte/detail/politikwissenschaftler-ausnahmestandard-stellt-demokratiefraege-neu-112398.html), um zu gewährleisten, dass diese unter Umständen doch stattfinden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 8. April 2020**

Der Erlass etwaiger Regelungen zu dieser Fragestellung liegt in der Zuständigkeit der Länder.

In dem gemeinsamen Wort „Beistand, Trost und Hoffnung“ zur aktuellen Situation aufgrund des Corona-Virus von Deutscher Bischofskonferenz (DBK), Evangelischer Kirche in Deutschland (EKD) und Orthodoxer Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) vom 20. März 2020 konstatieren die Kirchen, das Bemühen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus selbstverständlich unterstützen und sich konsequent an die staatlichen Vorgaben halten zu wollen. Sie bezeichnen dabei den Verzicht auf Versammlung zu gemeinsamem Gebet oder Gottesdienst als notwendig, um „die Pandemie so weit als irgend möglich einzugrenzen“.

Die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften nutzen derzeit verschiedene Medien, um so gottesdienstliche Handlungen ohne Versammlung von Gläubigen anzubieten.

14. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche Schutzausrüstung vor Infektionen durch COVID-19 stehen der Bundespolizei derzeit bei der Durchführung von Einreisekontrollen, vor allem in Bezug auf Personen aus Hochrisikogebieten, zur Verfügung (bitte nach Handschuhen, Atemschutzmasken, Schutzbrillen, Desinfektionslösungen aufschlüsseln), und wird die derzeitige Ausrüstungssituation von der Bundesregierung als ausreichend bewertet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/18344 des Abgeordneten Oliver Luksic wird verwiesen.

Die Schutzausstattung wird kontinuierlich nachbeschafft.

Die Bundesregierung beurteilt die derzeitige Ausrüstungssituation für die Bundespolizei als ausreichend.

15. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD) Bei wie vielen Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei besteht derzeit der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19), bzw. wie viele sind nachweislich infiziert oder von diesbezüglichen Quarantäne-Maßnahmen betroffen (bitte um eine Aufschlüsselung nach den elf Bundespolizeidirektionen sowie der Bundespolizeiakademie und inwieweit es sich um Polizeivollzugsbeamte handelt)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Bei 1.136 Angehörigen der Bundespolizei besteht derzeit der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus bzw. wurden vorsorgliche Quarantäne-Maßnahmen festgelegt.

Diese schlüsseln sich nach Bundespolizeibehörden wie folgt auf:

Bundespolizeipräsidium	16
Bundespolizeiakademie	128
Bundespolizei Berlin	100
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	55
Bundespolizeidirektion Frankfurt am Main Flughafen	91
Bundespolizeidirektion Hannover	16
Bundespolizeidirektion Koblenz	64
Bundespolizeidirektion München	301
Bundespolizeidirektion Pirna	31
Bundespolizeidirektion Stuttgart	37
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin	66
Bundespolizeidirektion Bereitschaftspolizei	193
Bundespolizeidirektion 11	38

Bei 60 Angehörigen der Bundespolizei bestätigte sich bisher der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus.

Diese schlüsseln sich nach Bundespolizeibehörden wie folgt auf:

Bundespolizeipräsidium	1
Bundespolizeiakademie	1
Bundespolizei Berlin	3
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	1
Bundespolizeidirektion Frankfurt am Main Flughafen	3
Bundespolizeidirektion Hannover	1
Bundespolizeidirektion Koblenz	3
Bundespolizeidirektion München	21
Bundespolizeidirektion Pirna	2
Bundespolizeidirektion Stuttgart	1
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin	3
Bundespolizeidirektion Bereitschaftspolizei	13
Bundespolizeidirektion 11	7

Weitergehende Differenzierungen im Sinne der Fragestellung werden nicht vorgenommen.

16. Abgeordneter
Dr. Heiko Heßenkemper
(AfD)
- Wie viele Mitarbeiter des Verfassungsschutzes arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der Partei der Alternative für Deutschland (bitte, wenn möglich, nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. April 2020

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte stehen im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden. Die Auskunft hat zu unterbleiben, da sie geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise des BfV und Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand sowie Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße gefährden. Bei Bekanntwerden könnten Gegenmaßnahmen ergriffen und zudem die Möglichkeit der Enttarnung weiterer Quellen erleichtert werden. Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört der Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste. Die Beantwortung der hier genannten Frage würde in ihrer Gesamtschau nicht nur die nachrichtendienstliche Taktik und Methodik offenlegen, sie wäre auch geeignet, Rückschlüsse auf den Einsatzbereich zu liefern. Daher überwiegt das Geheimhaltungsinteresse das parlamentarische Fragerecht.

17. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Wie viele Einreisen aus China und dem Iran gab es nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem 15. März 2020 (Schließung der deutsch-französischen Grenze) in das Bundesgebiet?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. April 2020

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

18. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Gab es Zurückweisungen, und wenn ja, wie viele?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Eine qualitätsgesicherte Statistik im Sinne der Fragestellung, d. h. seit dem 15. März 2020, liegt der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

19. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. April 2019 und dem 1. April 2020 einen kleinen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte erworben (bitte nach kleinem Waffenschein/Waffenbesitzkarte und Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. April 2020**

Die Statistik des Nationalen Waffenregisters (NWR) gibt stichtagsbezogen (Monatsendwerte) den Bestand im NWR an, sodass auch nur Bestandswerte zu bestimmten Parametern dargestellt werden können. Eine Auflistung nach Personen, welche kleine Waffenscheine bzw. Waffenbesitzkarten in Vergleichszeiträumen erworben haben, ist mit der NWR-Statistik nicht darstellbar.

Nach Kenntnis der Bundesregierung betrug die Anzahl der im NWR gespeicherten gültigen kleinen Waffenscheine zu den angegebenen Stichtagen jeweils:

30. April 2019:	636.723
31. Mai 2019:	640.061
30. Juni 2019:	642.714
31. Juli 2019:	646.023
31. August 2019:	648.608
30. September 2019:	652.470
31. Oktober 2019:	657.069
30. November 2019:	661.229
31. Dezember 2019:	664.706
31. Januar 2020:	670.567
29. Februar 2020:	674.777
31. März 2020:	676.556

Nach Kenntnis der Bundesregierung betrug die Anzahl aller im NWR gespeicherten gültigen Waffenbesitzkarten zu den angegebenen Stichtagen jeweils:

30. April 2019:	1.940.795
31. Mai 2019:	1.941.843
30. Juni 2019:	1.943.048
31. Juli 2019:	1.943.592
31. August 2019:	1.943.749
30. September 2019:	1.944.329
31. Oktober 2019:	1.944.720
30. November 2019:	1.945.261
31. Dezember 2019:	1.946.001

31. Januar 2020: 1.946.163
 29. Februar 2020: 1.945.224
 31. März 2020: 1.945.213

20. Abgeordneter **Frank Magnitz** (AfD) Welche Anzahl von Personen ohne Aufenthaltstitel oder Visum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Luftweg nach Deutschland transportiert, und wie hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die monatliche Zahl der Zu- bzw. Abgänge seit 2015 (bitte nach Jahren bis heute und insbesondere im Jahr 2020 aufschlüsseln) entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
 vom 3. April 2020**

Die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten seit 2015 bis einschließlich Februar 2020 (Daten für den März 2020 liegen derzeit noch nicht vor.) insgesamt 49.011 unerlaubte Einreisen auf dem Luftweg nach Deutschland fest, bei denen die Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder Visum reisten.

Die Aufschlüsselung nach Jahren können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Jahre	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	11.031	8.815	9.411	9.111	8.915	1.728

21. Abgeordneter **Frank Magnitz** (AfD) Auf welchen Flughäfen/Flugplätzen sind seit 2015 nach Kenntnis die Bundesregierung die meisten Personen ohne Aufenthaltstitel oder Visum auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist (bitte nach den 14 größten Flughäfen aufschlüsseln), und finden und fanden nach Kenntnis der Bundesregierung, während der Reisebeschränkung für deutsche Staatsbürger wegen Corona, solche Einreisen statt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
 vom 3. April 2020**

Die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten seit 2015 bis einschließlich Februar 2020 (Daten für den März 2020 liegen derzeit noch nicht vor.) insgesamt 49.011 unerlaubte Einreisen auf dem Luftweg nach Deutschland fest, bei denen die Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder Visum reisten. Diese schlüsseln sich wie folgt auf die Flughäfen auf:

		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Frankfurt/Main	Januar	301	409	614	396	402	431
	Februar	268	336	414	335	388	597
	März	415	413	406	346	391	
	April	373	354	432	387	376	
	Mai	375	383	416	399	485	
	Juni	411	490	500	556	528	
	Juli	577	521	650	516	550	
	August	423	500	596	571	620	
	September	318	518	576	471	507	
	Oktober	320	468	512	528	520	
	November	197	438	443	421	392	
	Dezember	314	430	438	548	486	
	Gesamt	4.292	5.260	5.997	5.474	5.645	1.028
München	Januar	121	104	142	72	81	161
	Februar	148	88	101	108	96	132
	März	138	93	121	101	66	
	April	166	120	98	117	71	
	Mai	126	81	132	87	80	
	Juni	184	147	172	112	103	
	Juli	245	119	148	126	116	
	August	173	119	126	128	106	
	September	100	136	125	123	104	
	Oktober	86	173	126	93	109	
	November	85	174	122	119	122	
	Dezember	96	141	98	100	128	
	Gesamt	1.668	1.495	1.511	1.286	1.182	293
Berlin-Tegel	Januar	19	27	32	46	31	20
	Februar	13	26	16	37	35	33
	März	18	40	17	31	44	
	April	43	28	17	17	18	
	Mai	19	36	27	33	27	
	Juni	40	26	25	81	19	
	Juli	193	57	36	48	13	
	August	45	54	60	32	17	
	September	26	30	30	47	19	
	Oktober	58	31	39	32	19	
	November	54	37	30	67	53	
	Dezember	36	43	38	59	30	
	Gesamt	564	435	367	530	325	53
Berlin-Schönefeld	Januar	12	2	8	37	35	31
	Februar	7	14	7	41	26	66
	März	26	19	13	23	39	
	April	59	16	3	16	39	
	Mai	77	13	11	20	22	
	Juni	95	8	11	17	19	
	Juli	384	12	8	25	24	
	August	49	7	16	24	20	
	September	13	12	25	17	22	
	Oktober	10	19	14	42	16	
	November	22	13	28	30	60	
	Dezember	9	13	31	63	47	
	Gesamt	763	148	175	355	369	97

		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Düsseldorf	Januar	5	8	18	37	28	18
	Februar	61	2	4	17	21	25
	März	116	0	30	40	18	
	April	65	12	15	20	23	
	Mai	110	7	13	13	19	
	Juni	168	3	27	27	13	
	Juli	392	5	19	3	20	
	August	23	12	25	11	28	
	September	9	12	24	24	19	
	Oktober	19	13	18	15	13	
	November	17	8	15	21	20	
	Dezember	37	16	15	11	20	
	Gesamt	1.022	98	223	239	242	43
Stuttgart	Januar	3	7	12	20	23	35
	Februar	18	10	21	29	24	40
	März	7	11	29	17	40	
	April	33	26	26	6	17	
	Mai	28	28	30	22	26	
	Juni	34	11	32	32	23	
	Juli	184	19	13	25	21	
	August	84	24	11	22	24	
	September	3	17	11	12	16	
	Oktober	2	31	29	18	24	
	November	2	12	19	30	33	
	Dezember	0	26	22	18	21	
	Gesamt	398	222	255	251	292	75
Köln/Bonn	Januar	7	1	15	7	38	15
	Februar	2	113	20	10	26	9
	März	7	35	19	11	22	
	April	12	66	16	17	14	
	Mai	16	97	18	28	21	
	Juni	19	7	32	10	12	
	Juli	54	156	12	16	16	
	August	32	24	10	8	21	
	September	8	22	28	20	17	
	Oktober	31	26	11	25	7	
	November	11	23	17	18	17	
	Dezember	0	24	13	20	7	
	Gesamt	199	594	211	190	218	24
Hamburg	Januar	11	7	28	9	14	22
	Februar	13	14	23	9	11	21
	März	14	7	17	17	20	
	April	33	3	8	7	8	
	Mai	55	4	12	7	14	
	Juni	62	27	20	8	2	
	Juli	298	13	18	12	11	
	August	31	22	6	8	12	
	September	13	27	11	22	6	
	Oktober	8	14	8	14	4	
	November	7	14	16	13	12	
	Dezember	0	11	11	20	20	
	Gesamt	545	163	178	146	134	43

		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hannover	Januar	0	0	9	7	6	2
	Februar	1	12	5	7	7	10
	März	26	9	16	8	7	
	April	22	12	11	6	4	
	Mai	2	3	3	8	1	
	Juni	24	10	13	7	8	
	Juli	75	9	13	5	11	
	August	3	20	15	15	12	
	September	13	9	12	13	11	
	Oktober	3	12	16	8	3	
	November	0	3	5	8	2	
	Dezember	0	3	13	4	13	
	Gesamt	169	102	131	96	85	12
Leipzig	Januar	0	0	3	3	8	7
	Februar	0	1	0	1	2	3
	März	0	0	3	1	5	
	April	0	2	0	1	1	
	Mai	2	1	0	0	4	
	Juni	1	0	4	3	4	
	Juli	3	0	7	5	3	
	August	3	4	17	3	9	
	September	5	1	7	5	16	
	Oktober	0	6	0	6	9	
	November	0	3	0	5	2	
	Dezember	0	1	0	7	0	
	Gesamt	14	19	41	40	63	10
Dortmund	Januar	0	0	1	3	3	11
	Februar	1	1	0	3	4	13
	März	0	0	3	8	10	
	April	0	1	2	1	10	
	Mai	0	3	4	0	2	
	Juni	2	0	2	0	9	
	Juli	0	0	3	0	8	
	August	0	0	0	0	3	
	September	0	4	3	0	12	
	Oktober	0	1	0	3	5	
	November	2	2	1	4	9	
	Dezember	0	0	4	5	2	
	Gesamt	5	12	23	27	77	24
Bremen	Januar	2	2	0	0	1	4
	Februar	0	0	0	0	1	2
	März	5	0	0	5	2	
	April	2	3	2	2	6	
	Mai	5	2	4	1	3	
	Juni	1	0	2	0	3	
	Juli	26	0	3	0	3	
	August	4	0	3	4	3	
	September	7	1	1	3	1	
	Oktober	1	0	6	0	1	
	November	1	0	0	3	0	
	Dezember	0	0	5	1	1	
	Gesamt	54	8	26	19	25	6

		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Nürnberg	Januar	1	0	0	0	2	0
	Februar	0	0	0	2	3	0
	März	0	0	0	8	5	
	April	0	0	0	2	7	
	Mai	0	0	0	10	3	
	Juni	0	0	0	5	3	
	Juli	0	0	0	5	0	
	August	0	2	0	23	2	
	September	0	0	10	6	0	
	Oktober	0	0	4	4	2	
	November	0	0	0	5	0	
	Dezember	0	0	2	2	2	
	Gesamt	1	2	16	72	29	0
Dresden	Januar	14	0	0	0	6	1
	Februar	0	0	0	0	0	3
	März	0	0	1	0	0	
	April	0	0	1	0	2	
	Mai	0	0	0	0	1	
	Juni	0	0	1	0	0	
	Juli	0	0	0	0	0	
	August	0	0	5	1	5	
	September	0	0	0	4	1	
	Oktober	0	3	0	6	1	
	November	2	0	1	0	1	
	Dezember	0	0	1	3	4	
	Gesamt	16	3	10	14	21	4

22. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Hat der frühere Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, seinem letzten Dienstherrn gemäß § 105 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) seine laut einem Medienbericht durch ihn selbst bestätigte Tätigkeit als Berater für die Pluteos AG vor Aufnahme derselben angezeigt, und inwieweit ist durch diese Tätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu besorgen, § 105 Absatz 2 Satz 1 BBG (Stern, 12. März 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. April 2020

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D., Dr. Hans-Georg Maaßen, hat dem Bundesinnenministerium als seinem letzten Dienstherrn die Aufnahme der gegenständlichen Tätigkeit gem. § 105 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) angezeigt. Die daraufhin ab März 2019 von Amts wegen erfolgte Prüfung nach § 105 Abs. 2 BBG hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch diese nicht zu besorgen ist, weil angesichts der dargelegten Art und Ausgestaltung der Beratungstätigkeit von Dr. Maaßen für die Pluteos AG insbesondere nicht davon auszugehen war, dass dienstlich erworbene, der Amtsverschwiegenheit unterliegende Kenntnisse verwertet würden.

23. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch ist die Anzahl sowie der Anteil der Bundesminister, Parlamentarischen Staatssekretäre sowie verbeamteten Staatssekretäre, die bislang auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (bitte jeweils auch die Gesamtzahl der durchgeführten Testungen sowie die entsprechende Zahl der positiven und negativen Testungen ausweisen), und wie viele Bundesminister, Parlamentarischen Staatssekretäre sowie verbeamteten Staatssekretäre befanden sich bisher bzw. befinden sich aktuell in häuslicher Quarantäne (bitte nach freiwilliger und angeordneter Quarantäne getrennt ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Parlamentarische Informationsansprüche der Abgeordneten stehen Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden (BVerfGE 124, 78 [125]). Dies betrifft vorrangig Persönlichkeitsrechte wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Die Einschränkung darf nicht weitergehen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 124, 78 [125]).

Die vom Fragesteller erbetene Auskunftserteilung greift unverhältnismäßig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt generell vor staatlicher Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (BVerfGE 78, 77 [84]). Es gibt jedem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfGE 65, 1 [41 f.]). Medizinische Daten von Bundesministern sowie Staatsministern, Parlamentarischen und beamteten Staatssekretären gehören zum höchstpersönlichen Lebensbereich dieser Personen.

Nach Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter kann eine Beantwortung der Schriftlichen Frage insgesamt nicht erfolgen.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Arbeitsfähigkeit der Bundesministerien sowie der Bundesregierung insgesamt zu keiner Zeit beeinträchtigt war bzw. ist. Die vollständige Arbeitsfähigkeit eines jeden betroffenen Bundesministers, Staatsministers bzw. Parlamentarischen Staatssekretärs sowie beamteten Staatssekretärs war bzw. ist auch von zu Hause sichergestellt.

24. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Wie viele Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei sind zum Stichtag 31. März 2020 aufgrund des SARS-CoV-2-Virus in Quarantäne oder krankgeschrieben, und wie verteilt sich diese Zahl auf die Bundespolizeidirektionen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Bei 1.042 Angehörigen der Bundespolizei besteht zum Stichtag 31. März 2020 der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus bzw. wurden vorsorgliche Quarantäne-Maßnahmen festgelegt.

Diese schlüsseln sich nach Bundespolizeibehörden wie folgt auf:

Bundespolizeipräsidium	16
Bundespolizeiakademie	137
Bundespolizei Berlin	101
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	36
Bundespolizeidirektion Frankfurt am Main Flughafen	95
Bundespolizeidirektion Hannover	15
Bundespolizeidirektion Koblenz	64
Bundespolizeidirektion München	286
Bundespolizeidirektion Pirna	33
Bundespolizeidirektion Stuttgart	38
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin	61
Bundespolizeidirektion Bereitschaftspolizei	138
Bundespolizeidirektion 11	22

Bei 66 Angehörigen der Bundespolizei gibt es derzeit bestätigte Infektionen mit dem Corona-Virus und damit einhergehende Quarantänemaßnahmen bzw. Krankschreibungen.

Diese Fälle schlüsseln sich nach Bundespolizeibehörden wie folgt auf:

Bundespolizeipräsidium	1
Bundespolizeiakademie	2
Bundespolizei Berlin	4
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	1
Bundespolizeidirektion Frankfurt am Main Flughafen	3
Bundespolizeidirektion Hannover	2
Bundespolizeidirektion Koblenz	3
Bundespolizeidirektion München	22
Bundespolizeidirektion Pirna	1
Bundespolizeidirektion Stuttgart	1
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin	3
Bundespolizeidirektion Bereitschaftspolizei	14
Bundespolizeidirektion 11	9

Eine Differenzierung zwischen Bundespolizeivollzugsbeamten und anderen Angehörigen der Bundespolizei wird nicht vorgenommen.

25. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Zu welchem Ergebnis kommt die Evaluation des Einsatzes von Bodycams, die gemäß der „Dienstvereinbarung über die Nutzung von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten (Bodycams), der zum unmittelbaren Betrieb der Bodycams notwendigen technischen Geräte und Systeme zur Datenverarbeitung sowie der erzeugten Bild- und Tonaufnahmen“ zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundespolizeihauptpersonalrat beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nach einjähriger Betriebszeit vereinbart wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. April 2020

Die fragegegenständliche Evaluierung ist noch nicht abgeschlossen. Angesichts der mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden besonderen Arbeitsbelastung bitte ich um Verständnis, dass andere Vorgänge derzeit prioritär behandelt werden müssen.

26. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie schätzt die Bundesregierung die Chancen ein, angesichts der neuen Flüchtlingskrise eine Quotierung der aufzunehmenden Flüchtlinge in der EU pro Mitgliedstaat zu beschließen, die auch die Bundesregierung bereits im Jahr 2015 befürwortet hatte (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/migration-und-integration/bereitschaft-zur-verteilung-keine-quote-422058), und welche Alternativen sieht sie zur Quotierung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. April 2020

Die Bundesregierung macht sich die Annahme des Fragestellers zu einer „neuen Flüchtlingskrise“ nicht zu eigen.

Eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), innerhalb dessen die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für die Prüfung eines Asylantrags geregelt sind, wird im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet. Ob und inwieweit das Konzept der Bundesregierung zur Neuausrichtung des GEAS vom 4. Februar 2020 Eingang in einen Gesetzesvorschlag der Kommission findet und im Ministerrat und dem Europäischen Parlament konsensfähig sein wird, hängt maßgeblich vom Verlauf der Verhandlungen ab.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

27. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Inwiefern setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass in der Türkei inhaftierte deutsche Staatsangehörige, die zum Teil sogar Vorerkrankungen der Lunge haben, aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ausnahmsweise jetzt schon nach Deutschland überstellt werden, auch wenn sie noch laufende Verfahren aus politischen Gründen haben (beispielsweise der Fall von E. D., der der Fragestellerin bekannt ist), da wie bekannt die türkischen Gefängnisse extrem überfüllt sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/8484 bzw. www.anfdeutsch.com/aktuelles/tuerkei-anwaltsverbot-in-gefaengnissen-18135)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 7. April 2020**

Bei der Überstellung zur Strafvollstreckung handelt es sich um ein förmliches Rechtshilfeverfahren, das nach Art. 3 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 des Europarats unter anderem eine rechtskräftige Verurteilung und die Zustimmung des Urteilsstaats erfordert. Eine Verpflichtung zur Überstellung begründet das Übereinkommen nicht.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen kann die Bundesregierung keine näheren Angaben zu einzelnen Haftfällen machen.

Unabhängig davon betreuen die deutschen Auslandsvertretungen in der Republik Türkei deutsche Inhaftierte, sofern von diesen gewünscht, weiterhin konsularisch. Im Rahmen der konsularischen Betreuung wirken die Auslandsvertretung auf die Einhaltung internationaler Mindesthaftstandards und die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung hin. Die deutsche Botschaft in Ankara hat die türkische Regierung angesichts der COVID-19-Pandemie um Schutz der deutschen Inhaftierten, insbesondere von Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, gebeten.

28. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die bewilligte Soforthilfe (www.morgenpost.de/politik/article228591229/Fluechtlinge-Regierung-will-Kinder-und-Jugendliche-aufnehmen.html) i. H. v. 125 Mio. Euro für die humanitäre Hilfe vor Ort in Idlib auch zweckgebunden eingesetzt wird und eine mögliche Veruntreuung oder gar das Abschöpfen von Geldern durch islamistische Terroristen verunmöglicht wird?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 8. April 2020**

Die Bundesregierung leistet humanitäre Hilfe auf Grundlage des von den Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen ermittelten humanitären Bedarfs. Die Umsetzung der für humanitäre Maßnahmen in Idlib bereitgestellten Mittel erfolgt dabei projektbezogen über die Vereinten Nationen sowie humanitäre Nichtregierungsorganisationen.

Die von der Bundesregierung geforderten Maßnahmen in Idlib berücksichtigen Sanktionslisten der Vereinten Nationen und der Europäischen Union und unterliegen zudem projektspezifischen Sicherheitsvorkehrungen. Je nach Projekt werden die Maßnahmen im Rahmen eines unabhängigen Monitoringsystems überwacht und Projektstandorte unabhängig überprüft. Die Implementierungspartnerinnen und -partner sind dazu verpflichtet, jegliche Versuche der Einflussnahme von Seiten bewaffneter Gruppierungen umgehend zu melden und sicherzustellen, dass bewaffnete Gruppierungen nicht von den Aktivitäten profitieren. Weitere Vorkehrungen beinhalten die erweiterte Berichtspflicht von Implementierungspartnerinnen und -partnern, die Überprüfung von Informationen aus verschiedenen Quellen (sogenannte Triangulation) sowie einen engen Informationsaustausch mit anderen Geberinnen und Gebern.

29. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welchen Mehrwert verspricht sich der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas von dem Vorschlag, neben dem Katastrophenschutzmechanismus (EUCPM) und dem Krisenreaktionsmechanismus (ICPR) auch die EU-Solidaritätsklausel nach Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu aktivieren, damit die Reaktionen auf den neuen Corona-Virus „durch ganz konkrete Maßnahmen“ auf EU-Ebene gestärkt werden könnten (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/maas-aussenrat-coronavirus-/2327662; bitte die von der Bundesregierung unter Artikel 222 AEUV anvisierten materiellen und personellen Kapazitäten erläutern), und inwiefern ist die Bundesregierung in der gegenwärtigen Situation bereit und willens, einen solchen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz im Sinne des Ratsbeschlusses vom 24. Juni 2014 zur Anwendung der Solidaritätsklausel nach seiner Aktivierung durch einen besonders betroffenen Mitgliedstaat (derzeit etwa Italien, Spanien und Frankreich) mit dem Einsatz polizeilicher und militärischer Einheiten zur Krisenbewältigung zu unterstützen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 8. April 2020**

Zur Bewältigung der großen Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie sollte die Europäische Union (EU) alle verfügbaren Instrumente nutzen. Dazu gehört auch, darauf vorbereitet zu sein, auf Ersu-

chen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die im Rahmen der Solidaritätsklausel vorgesehene Unterstützung leisten zu können.

Die sichtbare Bereitschaft der EU, jeden Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen, wäre – ebenso wie die sichtbare Bereitschaft der Mitgliedstaaten, einander auf der Grundlage von Absprachen im Rat Unterstützung zu leisten – ein deutliches Signal dafür, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten in Reaktion auf die momentane Herausforderung maximale Solidarität üben.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorschlag von Bundesminister Maas, die EU-Solidaritätsklausel nach Artikel 222 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu aktivieren, als Denkanstoß zu dem momentan lautenden Diskurs über eine stärkere und besser koordinierte EU-Reaktion auf COVID-19 beigetragen. Die EU-Institutionen haben ihre Reaktion auf COVID-19 intensiviert, die Koordinierung von Maßnahmen wurde verbessert.

Die Bundesregierung würde auch im Rahmen des Artikels 222 AEUV gestellte Hilfsersuchen anderer Mitgliedstaaten prüfen, wie sie es schon derzeit in Bezug auf bilateral erhaltene Anfragen praktiziert.

- | | |
|---|--|
| 30. Abgeordneter
Tobias Matthias
Peterka
(AfD) | Welche Erkenntnisse, insbesondere über das Auswärtige Amt, hat die Bundesregierung hinsichtlich der Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) bezüglich Infektionen mit COVID-19 sowie damit gegebenenfalls in Zusammenhang stehende politische, soziale und militärische Anomalien? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. April 2020**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse im Hinblick auf Infektionen mit COVID-19 in der Demokratischen Volksrepublik Korea vor.

Die deutsche Botschaft ist infolge der Einschränkung des Dienstbetriebes durch die Demokratische Volksrepublik Korea seit dem 9. März 2020 temporär geschlossen, sodass keine unmittelbaren Einblicke vor Ort gewonnen werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

31. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten politischen Unterstützungsmaßnahmen plant die Bundesregierung für die seit zwei Jahren kriselnde erneuerbare Energien Branche, in der allein in der Windindustrie seit 2017 bis zu 26.000 Arbeitsplätze verloren gegangen sind (www.wiwo.de/politik/deutschland/arbeitsmarkt-ig-metall-bis-zu-10-000-jobs-in-der-wind-industrie-sind-weg/24979204.html), und wann wird die Bundesregierung ein Gesetz zur Abschaffung des Solardeckels vorlegen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. April 2020**

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung beschlossen, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Im Bereich der Windenergie an Land sind Maßnahmen vorgesehen, die für ausreichenden Wettbewerb und Akzeptanz sorgen und zeitnah umgesetzt werden. Die Aufhebung des 52-Gigawatt-Förderdeckels für Solaranlagen gehört zu den eilbedürftigen Punkten aus dem Klimaschutzprogramm 2030, die schnellstmöglich gesetzlich umgesetzt werden.

32. Abgeordnete **Christine Buchholz**
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und in welchem Maße deutsche Rüstungsunternehmen derzeit produzieren (bitte für folgende Unternehmen www.produktion.de/wirtschaft/das-sind-die-10-groessten-deutschen-ruestungsunternehmen-236.html auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. April 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

33. Abgeordnete **Christine Buchholz**
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Bemühungen zur Eindämmung des Corona-Virus, Regeln für deutsche Rüstungsunternehmen zu erlassen, damit diese Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergreifen, und wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. April 2020**

Die Bundesregierung plant keine gesonderten Regeln für Rüstungsunternehmen.

34. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass Güter der Kriegswaffenliste Teil B, die geeignet sind in übergeordnete (Waffen-)Systeme integriert zu werden, darunter Zünder und Gefechtsköpfe für Lenkflugkörper (außer „für bodengerichtete Lenkflugkörper“ siehe Anlage 2 des Abkommens/CL 4 Nummer 27) und sonstige Flugkörper, Fahrgestelle für sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge, Zellen für Kampfhubschrauber, Rümpfe für Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge, nicht von der Anlage 2 (Güter, auf die der „de-minimis“-Grundsatz nicht angewendet wird) des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich erfasst werden, und wenn ja, finden dann die Verfahrens- und Ermessensregeln des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaff-KontrG), insbesondere § 6 Absatz 3 KrWaff-KontrG, auf Artikel 3 des besagten Abkommens (de-minimis) trotzdem Anwendung, vor dem Hintergrund, dass dann ein Konflikt hinsichtlich der Ermessensbindung der Bundesregierung entstehen könnte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Stand der Umsetzung des Aachener Vertrages“ auf Bundestagsdrucksache 19/16672 und zu der Schriftlichen Frage 45 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/17308 verwiesen, in denen erläutert wurde, dass rechtliche Grundlage bei Genehmigungsentscheidungen über Kriegswaffenausfuhren – unabhängig von ihrer Erfassung in der Ausnahmenliste des Abkommens – das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen bleibt.

35. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)

Welche Förderungsmöglichkeiten zur Übernahme anfallender Kosten (v. a. Material) gibt es für Makerspaces oder andere dezentrale, gemeinnützige Produktionsstätten, die ohne Gewinnabsicht Schutzvisiere, Schutzmasken, Zubehör für Beatmungsgeräte oder andere medizinische Gegenstände und Hilfsmittel z. B. mit 3D-Druckern und Lasercuttern zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie herstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Zur Deckung von Investitionen und Betriebsmittelbedarf zur Umstellung der Produktion auf die Herstellung von Schutzvisieren, Schutzmasken, Zubehör für Beatmungsgeräte oder anderen medizinische Gegenständen und Hilfsmitteln kann grundsätzlich ein Kredit aus dem branchenneutralen KfW-Sonderprogramm in Anspruch genommen werden. Dieser ist über die Hausbank zu beantragen. Das KfW-Sonderprogramm richtet sich allerdings an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Eine Förderung gemeinnützig eingetragener Vereine ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sozialunternehmen/Gemeinnützige Unternehmen sind in den ERP/KfW-Förderprogrammen nur dann antragsberechtigt, wenn sie gewerblich geführt werden mit Gewinnerzielungsabsicht. Kriterium ist hierfür u. a. die Zahlung von Gewerbesteuern. Rein gemeinnützige Unternehmen fallen nicht darunter.

36. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

In welcher Höhe werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Ländern jeweils Zuschussförderungen aus vorausgegangenen Landesprogrammen zur Corona-Hilfe, die bereits vor Beginn des Corona-Soforthilfeprogramms des Bundes ausgezahlt wurden, auf die Hilfsleistungen aus dem Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes angerechnet (bitte nach Ländern aufgeschlüsselt angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Die zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern Ende März 2020 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zur Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ sehen vor, dass Soforthilfen durch Bundesmittel ersetzt werden können, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen.

Die Länder sind derzeit dabei, eine konsistente Bewilligung für die verschiedenen Soforthilfen mit den bereitgestellten Bundes- und ergänzenden Landesmitteln umzusetzen.

Bis 3. April 2020 wurden nach Mitteilungen der einzelnen Länder gegenüber der Bundesregierung insgesamt über eine Million Anträge auf Soforthilfen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbstständigen gestellt (Bundes- und Landesprogramme). Derzeit konzentrieren sich die Bewilligungsstellen vorrangig auf die schnelle und unbürokratische Auszahlung der von der Wirtschaft dringend benötigten Fördermittel zur Kompensation der Liquiditätsengpässe, so dass detaillierte Auswertungen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar sind. Insbesondere sind noch nicht alle vor dem Inkrafttreten des Bundesprogramms eingereichten Anträge geprüft und bewilligt, da viele Anträge eine intensivere Prüfung sowie Rückfragen bei den Antragstellern erfordern.

37. Abgeordneter
Dr. Gero Clemens Hocker
(FDP)
- Wie erfolgt nach Auffassung der Bundesregierung die Umrechnung von Saisonarbeitskräften in Vollzeitäquivalente vor dem Hintergrund, dass die Corona-Soforthilfen nur für Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern in Anspruch genommen werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ sieht vor, dass Soloselbstständigen, Kleinunternehmen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die in Folge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden kann. Der Bund stellt die Mittel für das Bundesprogramm bereit und gibt die Mindestvoraussetzungen für die Bewilligung der Soforthilfe durch die Länder in den mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sowie in Vollzugshinweisen und einem Muster-Antragsformular vor. Die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe erfolgt durch die Länder, die einen Spielraum bei der Anwendung der vom Bund vorgegebenen Mindestvoraussetzungen im Einzelfall haben. Auch die Entscheidung darüber, wie im Fall von Saisonarbeitskräften die Umrechnung in Vollzeitäquivalente erfolgen soll, obliegt daher den Ländern.

38. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Wie viele Anträge auf Förderkredite der KfW im Rahmen der Corona-Krise-Hilfspakete sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eingegangen, und wie viele davon sind bereits positiv beschieden worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Die KfW hat 2.432 Anträge in der Sondermaßnahme KfW-Corona-Hilfe erhalten. Davon wurden bereits 2.092 Anträge zugesagt. Die Zahlen entsprechen dem Stand am 1. April 2020 um 21.50 Uhr.

39. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Aus welchen Gründen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Kreditanträge für KfW-Förderkredite im Rahmen der Corona-Krise-Hilfspakete zurückgewiesen worden, und wie wird die Bundesregierung überprüfen, ob die Förderkredite der KfW im Rahmen der Corona-Krise-Hilfspakete eine wirksame Hilfe für die Unternehmen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Die KfW hat bisher keine Anträge in der Sondermaßnahme KfW-Corona-Hilfe abgelehnt. Alle Anträge wurden entweder zugesagt oder befinden sich noch in der Bearbeitung.

Die Zusage-Entwicklung der Förderkredite der KfW im Rahmen der Corona-Krise-Hilfspakete wird kontinuierlich überprüft. Aufgrund der Ausmaße der Corona-Krise ist die KfW-Förderung als Breitenförderung angelegt: Mit dem Einbezug der bewährten Programme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit Universell können vor allem auch der kleine Mittelstand und junge Unternehmen in der Breite erreicht werden. Für die Beobachtung der Zusage-Entwicklung sind die Struktur der Fördernehmer nach Branche und Umsatzgröße wichtige Indikatoren, da sich hieraus ableiten lässt, inwiefern die Unternehmen von den Auswirkungen der Eindämmungsmaßnahmen der Corona-Pandemie betroffen sind. Parallel dazu werden derzeit verschiedene Optionen für ein darüber hinausgehendes Wirkungsmonitoring geprüft. Hierbei ist neben der Prüfung der Wirksamkeit auch eine Vermeidung von zusätzlichen Belastungen der durch die Krise getroffenen Unternehmen zu berücksichtigen.

40. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Wird sich die Bundesregierung aufgrund der gegenwärtigen Corona-Epidemie dafür einsetzen, Belastungen der Wirtschaft bzw. des Bürgers im Zusammenhang mit der sogenannten Energiewende (insbesondere CO₂-Bepreisung, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Stromsteuer) zu verringern bzw. auszusetzen, und falls nicht, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Die Bundesregierung hat ein sehr umfangreiches Paket zur unbürokratischen und schnellen Unterstützung von Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern auf den Weg gebracht. Zusätzlich werden Unternehmen in der Corona-Pandemie dabei unterstützt, ihre Ausstattung mit Liquidität zu verbessern, indem sie u. a. in steuerlicher Hinsicht entlastet werden können. Zu den Maßnahmen gehören die Gewährung von Stundungen, Änderungen der Vorauszahlungsbescheide und ein Aussetzen der Vollstreckung bis zum 31. Dezember 2020 auch für Strom- und Energiesteuern sowie die Lockerung bzw. Verlängerung einer Reihe von Fristen im Zusammenhang mit Zahlungs- und Antragspflichten für Umlagen und Abgaben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass damit die zunächst notwendigen Schritte unternommen worden sind.

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz hat der Deutsche Bundestag die Einführung einer CO₂-Bepreisung zum 1. Januar 2021 beschlossen, so dass davon gegenwärtig keine Wirkungen ausgehen. Eine zusätzliche Belastung der Volkswirtschaft ist mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels nicht verbunden, denn alle Einnahmen werden für Maßnahmen zum Klimaschutz und zum sozialen Ausgleich verwendet.

41. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Mit welchen Kosten für die deutsche Wirtschaft rechnet die Bundesregierung aufgrund der Corona-Epidemie in ihren verschiedenen Szenarien, und stellt die Bundesregierung mehr als 100 Mrd. Euro zum Schutz der deutschen Wirtschaft gegen Ausverkauf zur Verfügung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie lassen sich aktuell noch nicht abschließend bemessen. Zur Abfederung stellt die Bundesregierung umfangreiche Mittel bereit mit dem Ziel, Unternehmen ein Fortbestehen durch die Krise hindurch zu ermöglichen. Die bestehenden wirtschaftlichen Strukturen sollen für eine rasche Erholung nach dem Ende der Epidemie gesichert werden. Dazu dient auch der Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit einem Volumen von 600 Mrd. Euro.

42. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass jeder, der aufgrund der gegenwärtigen Corona-Epidemie bedürftig geworden ist bzw. wird, schnell und unbürokratisch unterstützt wird, auch ohne dass dieser zunächst Sicherheiten stellen muss?
43. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie plant die Bundesregierung, die unterschiedlichen Aktivitäten der Länder zur Bekämpfung der Corona-Krise abzustimmen und zu koordinieren, und um eventueller unterschiedlicher Behandlung der notleidenden Unternehmen zu begegnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Die Frage 42 und 43 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat umfassende Maßnahmenpakete verabschiedet, um die von der Corona-Epidemie Betroffenen schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Dabei steht die Bundesregierung im engen Austausch mit den Ländern.

Soloselbstständige und Kleinstunternehmen erhalten Soforthilfen als Zuschüsse mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Mrd. Euro. Unternehmen bis fünf Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) können bis zu 9.000 Euro für drei Monate erhalten, Unternehmen bis zehn Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) bis zu 15.000 Euro. Die Anträge werden durch die Länder administriert.

Auch in weiteren Bereichen hat die Bundesregierung Erleichterungen für Betroffene umgesetzt. Bei Anträgen auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird derzeit ein vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung angewandt. Damit werden die Anträge beschleunigt und die Antragstellerinnen und Antragsteller entlastet. Bei Mietverhältnissen wird vom 1. April 2020 bis

zum 30. Juni 2020 das Recht der Vermieter zur Kündigung wegen Nichtleistung der Miete ausgeschlossen.

44. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Aus- bzw. Belastung der Breitbandinfrastruktur im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wie etwa Home Office und Schulschließungen, und wie viele Probleme diesbezüglich, wie etwa Netzausfälle oder -störungen, sind der Bundesregierung bzw. der Bundesnetzagentur für die letzten sechs Monate bekannt (bitte nach Möglichkeit aufgeschlüsselt) (www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronavirus-videostreaming-ueberlastet-netze-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. April 2020**

Während der aktuellen Corona-Krise werden aufgrund von Schulschließungen und Homeoffice die Telekommunikationsnetze in Deutschland stärker als üblich für Telefonie, Videokonferenzen und für datenintensive Streaming-Dienste genutzt.

Der Bundesregierung und der Bundesnetzagentur ist bisher in Deutschland keine Netzüberlastung als Folge der COVID-19-Pandemie bekannt geworden. Die Netze sind derzeit stabil. Die Netzbetreiber haben alle Vorkehrungen getroffen, den Netzbetrieb bestmöglich aufrechtzuerhalten (vgl. gemeinsamer Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur zur Auslastung der Telekommunikationsnetze, abrufbar unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/DownloadS/B/bericht-zur-auslastung-der-telekommunikationsnetze.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

Aufgrund der überragenden Bedeutung funktionierender Telekommunikationsnetze – gerade in der derzeitigen Krisensituation – steht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im regelmäßigen engen Austausch mit Telekommunikationsunternehmen, Inhalteanbietern und der Bundesnetzagentur. Die Unternehmen berichten der Bundesnetzagentur regelmäßig über die Situation in den Netzen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Überlastsituation kommen, können die Telekommunikationsunternehmen auf Grundlage der Netzneutralitätsverordnung angemessene Maßnahmen ergreifen. Die Bundesnetzagentur hat für diesen Fall einen Leitfaden mit Lösungen und Maßnahmen für ein zulässiges Verkehrsmanagement entwickelt www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Netzneutralitaet/Corona/LeitfadenVerkehrsmanagementmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Dieser Leitfaden ist „dynamisch“ und kann im Austausch mit der Telekommunikationsbranche an die aktuelle Situation angepasst und bei Bedarf um weitere Maßnahmen ergänzt werden. Er legt dar, dass es entsprechend den Vorgaben der EU-Netzneutralitätsverordnung u. a. zulässig ist, datenintensive Dienste einer Datenverkehrskategorie (wie vor allem Streaming-Dienste) im Bedarfsfall zu drosseln. Auch ist es nach der EU-Netzneutralitätsverordnung möglich, die Bandbreiten der Tarife oder

einzelner Tarife zu reduzieren, sofern dies innerhalb eines Tarifs anwendungsneutral (also für alle Dienste gleich) erfolgt.

Angesichts der weiterhin stabil laufenden Netze gab es bislang keine Notwendigkeit, solche Maßnahmen seitens der Internetzugangsanbieter zu ergreifen. Vielmehr haben sich einige große Anbieter von Streaming-Diensten (u. a. Netflix, Amazon, Google für seinen Dienst Youtube, Facebook) freiwillig bereit erklärt, ihre Streamingangebote europaweit mit einem geringeren Datenvolumen in die Netze einzuspeisen. Hierdurch konnte die Netzauslastung nach Aussagen der Internetzugangsanbieter spürbar reduziert werden.

Funktionsstörungen, die derzeit von Internetnutzern erlebt werden, haben häufig Ursachen, die außerhalb des Einflussbereichs der Netzbetreiber liegen. So sind z. B. nicht in allen Unternehmen die Kapazitäten für ein Arbeiten im Homeoffice bereits so dimensioniert, dass sie für ein gesamtes Unternehmen ausreichen. Es kann zudem sein, dass einzelne Internetzugänge aufgrund des zugrundeliegenden Vertrages nicht über ausreichende Up- oder Downloadgeschwindigkeiten verfügen.

45. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung aktuell konkrete Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), um die Übernahme inländischer Unternehmen durch Unionsfremde in der derzeitigen Corona-Krise besser verhindern zu können, und falls ja, plant sie dazu insbesondere eine proaktive Überwachung aller unionsfremden Investitionen in Deutschland, eine generelle Meldepflicht von Beteiligungen Unionsfremder an inländischen Unternehmen, eine generelle Genehmigungspflicht bei Beteiligung Unionsfremder an inländischen Unternehmen und/oder die Einführung einstweiliger Maßnahmen, um zu verhindern, dass vor Abschluss einer Investitionsprüfung nach dem AWG bzw. der AWV irreversible Entscheidungen durch den Erwerber getroffen werden können (bitte unter Nennung der geplanten Maßnahmen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Die Bundesregierung hat einen Entwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze erarbeitet. Der Entwurf sieht u. a. Maßnahmen im Bereich der Investitionsprüfung vor. In erster Linie handelt es sich dabei um Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung), die am 10. April 2019 in Kraft getreten ist. Weitere Informationen hierzu, sowie die im Rahmen der Verbändebefassung eingegangenen Stellungnahmen, sind unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/erstes-gesetz-aenderung-aussenwirtschaftsgesetz.html abrufbar. Derzeit ist geplant, dass der Gesetzentwurf Gegenstand der Kabinettsitzung am 8. April 2020 sein wird.

Zudem prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, in enger Abstimmung mit den weiteren fachlich zuständigen Ressorts, laufend die außenwirtschaftlichen Regelungen auf Anpassungsbedarf. Dies gilt insbesondere in der aktuellen Situation. Derzeit beraten die zuständigen Bundesressorts über etwaige notwendige Änderungsmaßnahmen.

46. Abgeordneter **Omid Nouripour**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Genehmigungen für Rüstungsexporte in die am Jemenkrieg beteiligten Staaten einschließlich Jemen, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Ägypten, Sudan, Bahrain, Jordanien und Kuwait hat die Bundesregierung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. März 2020 erteilt, und welchen Wert hatten die genehmigten Exportgeschäfte (bitte nach Ländern einzeln aufschlüsseln; so noch keine endgültige Auswertung erfolgt ist, bitte vorläufige Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. April 2020**

Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte für den angefragten Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. März 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Für die in der Frage genannten Länder wurden folgende Genehmigungen erteilt:

Land	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Ägypten	6	308.025.138
Bahrain	4	1.022.603
Jemen	0	0
Jordanien	1	*
Kuwait	14	1.048.387
Saudi-Arabien	0	0
Sudan	0	0
Vereinigte Arabische Emirate	10	1.456.739

* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass diese Mitteilung zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen in die in der Frage namentlich genannten Länder keine Aussage zu einer Beteiligung dieser Länder am Jemen-Konflikt darstellt.

47. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Subventionen bzw. andere öffentliche Förderungen, Zuwendungen oder Zuschüsse hat die Voith GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften nach Kenntnis der Bundesregierung für die Standorte in Deutschland (aufgeschlüsselt in den letzten 25 Jahren) erhalten?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 7. April 2020**

In der zur Beantwortung Schriftlicher Fragen zur Verfügung stehenden Zeit war der Bundesregierung nur eine elektronische Abfrage für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. März 2020 möglich.

Soweit dies ermittelt werden konnte, haben die Voith GmbH & Co. KGaA und ihre 100-prozentigen Tochtergesellschaften mit Standort in Deutschland (Stand: 1. April 2020) die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Subventionen bzw. andere öffentliche Förderungen, Zuwendungen oder Zuschüsse von insgesamt 11.539.854,73 Euro erhalten.

Jahr	Mittel
2010	88.070,92 Euro
2011	748.531,86 Euro
2012	304.080,04 Euro
2013	968.398,71 Euro
2014	1.205.689,53 Euro
2015	1.748.294,50 Euro
2016	1.456.034,00 Euro
2017	1.299.498,75 Euro
2018	810.906,37 Euro
2019	1.971.787,11 Euro
2020	938.562,94 Euro

48. Abgeordnete
Dr. Frauke Petry
(fraktionslos)
- Welche Anteile nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der derzeitigen Überversorgung mit Strom, bedingt durch Stilllegung ganzer Industriezweige im Zuge der Maßnahmen gegen die Corona-Krise, die einzelnen Energieträger (Gas, Steinkohle, Braunkohle, Wind, Sonne, Biomasse) im Energiemix ein, und welche genauen Auswirkungen (Kosten, Abschaltung welcher Energieträger) hat diese Überversorgung auf die Stabilität der Stromnetze, die in solchen Fällen ja durch negative Regelenergie und Abschaltungen von Stromerzeugern im Rahmen der Abschaltverordnung aufrechterhalten werden muss?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. April 2020**

Die Anteile der Energieträger an der Stromerzeugung in Deutschland zwischen dem 16. März 2020 und 31. März 2020 sind nachstehend aufgeführt. Am 16. März 2020 ist die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Ländern zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich geschlossen worden.

Erdgas	Steinkohle	Braunkohle	Wind	Photovoltaik	Biomasse
7,4 %	4,7 %	15,7 %	29,4 %	13 %	8,7 %

Quelle: www.smard.de, Anteil weiterer Energieträger (Kernenergie, Wasserkraft, Pumpspeicher, sonstige Erneuerbare und Konventionelle): 21,1 %

Der in den letzten Wochen beobachtete Rückgang des Stromverbrauchs ist einerseits auf den saisonal bedingt rückläufigen Stromverbrauch im März und andererseits auf die Anpassungen der Stromverbraucher in Europa infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Dieser Rückgang resultiert in einer geringeren Stromnachfrage am Strommarkt, wodurch der Strompreis sinkt und konventionelle Kraftwerke mit hohen Grenzkosten weniger Strom produzieren. Der Strommarkt koordiniert Angebot und Nachfrage in der Art, dass nur so viel erzeugt, wie verbraucht wird.

Abweichungen zwischen Handelsergebnis und realer Erzeugung sowie realem Verbrauch werden durch das Ausgleichsenergiesystem ausgeglichen. In dessen Rahmen werden vor allem positive und negative Regelleistung und in seltenen Fällen abschaltbare Lasten zur Frequenzhaltung und somit für einen stabilen Netzbetrieb eingesetzt. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Corona-Krise keine Auswirkung auf die Stabilität der Stromnetze.

49. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)

Welche Anträge der deutschen Firma FinFisher GmbH mit Sitz in München auf Ausfuhrgenehmigungen für Spyware (auch bekannt als „FinSpy“) nach Pakistan liegen der Bundesregierung für die Jahre 2010 bis 2019 vor (<https://citizenlab.ca/2015/03/finfisher-lawsuit-to-be-heard-in-pakistans-lahore-high-court/>), und welche dieser Anträge wurden genehmigt (bitte um chronologische Auflistung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. April 2020**

Entsprechende Genehmigungen wurden nicht erteilt.

50. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)

Wie lange dauerten nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit durchschnittlich die Verfahren der KfW für die Bewilligung von Unternehmer- bzw. Gründerkrediten, und welche Maßnahmen treffen die Bundesregierung und (nach Kenntnis der Bundesregierung) die KfW, um in Reaktion auf die Corona-Krise die Antragsbearbeitung für die jeweiligen Kreditprogramme schneller und unbürokratischer zu machen (insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung von Antragsverfahren, Kriterien, technische Bearbeitung und Personalausstattung der für die Entscheidung zuständigen Abteilungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. April 2020**

Die KfW unterscheidet bei der Genehmigung von Krediten für Unternehmen zwischen Krediten mit und ohne Haftungsfreistellung. Nach Auskunft der KfW können Kredite für die allgemeine Unternehmensfinanzierung ohne Haftungsfreistellung automatisiert von den Finanzierungspartnern innerhalb von Sekunden bei der KfW eingeholt werden (vollautomatisierte Zusage der KfW).

Kredite mit Haftungsfreistellung unterliegen dagegen einer manuellen Risikoprüfung durch die KfW und werden in der Regel innerhalb von 5 bis 10 Arbeitstagen (abhängig von der Komplexität des Programms bzw. des Einzelfalls) entschieden. Zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses hat die KfW in Reaktion auf die Corona-Krise verschiedene Maßnahmen ergriffen. Bei Krediten bis 3 Mio. Euro entfällt die gesonderte Risikoprüfung durch die KfW, die KfW übernimmt diese vollständig vom Finanzierungspartner. Hierdurch können die entsprechenden Anträge ohne Zeitverzögerung automatisiert von der KfW zugesagt werden.

Bei Kreditbeträgen über 3 Mio. Euro und bis einschließlich 10 Mio. Euro erfolgt eine deutlich vereinfachte Risikoprüfung in einem angepassten Fast-Track-Prüfverfahren.

Die KfW hat die Kapazitäten in ihrem Infocenter deutlich aufgestockt, um Unternehmen zu den Fördermöglichkeiten in der aktuellen Corona-Krise informieren und beraten zu können. Zusätzlich werden die Bereiche, in denen die Kreditprüfung und -bearbeitung erfolgt, durch Umschichtung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Bereichen des KfW-Konzerns aufgestockt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

51. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung, Zwangsräumungen in Zeiten der COVID-19-Pandemie zu verbieten, und wann soll ein entsprechender Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 3. April 2020**

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 den Entwurf eines aus der Mitte des Bundestages einzubringenden Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen, das inzwischen bereits in Kraft ist. Danach sind Vermieter daran gehindert, wegen vom 1. April bis 30. Juni 2020 auflaufenden Mietschulden das Mietverhältnis zu kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass es zu Zwangsräumungen gar nicht erst kommt. Die Bundesregierung wird indes die rechtstatsächliche Entwicklung sowie hieraus resultierenden etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Zwangs-räumungsrechts vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie aufmerksam weiterverfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

52. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch**
(DIE LINKE.) Für wie viele Menschen wurde bereits Kurzarbeit beantragt (bitte Gesamtangabe und für alle Bundesländer jeweils extra aufschlüsseln), und mit wie vielen Menschen, die in Kurzarbeit gehen müssen, rechnet die Bundesregierung im Jahresverlauf (bitte Gesamtangabe, für die neuen Bundesländer jeweils extra aufschlüsseln und insgesamt die Anzahl der Personen angeben, die zusätzlich nach vorläufiger Schätzung der Bundesregierung Leistungen aus der Grundsicherung beantragen werden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. April 2020**

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden im März 2020 rund 470.000 Anzeigen von Betrieben für Kurzarbeit registriert. Daraus lassen sich jedoch noch keine Schlüsse auf die Anzahl der Personen und den Umfang der letztlich realisierten Kurzarbeit schließen. Valide Angaben zur realisierten Kurzarbeit und den davon betroffenen Personen stehen wegen der nachgelagerten Abrechnung des Kurzarbeitergelds erst

mit Zeitverzug zur Verfügung. Eine Schätzung zu den finanziellen Auswirkungen der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit wurde unter der Annahme von durchschnittlich 2,15 Millionen Empfängern von Kurzarbeitergeld im weiteren Verlauf des Jahres 2020 erstellt. Diese Schätzung beschränkt sich auf eine Durchschnittsbetrachtung und ist mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Eine Differenzierung nach Bundesländern erfolgt nicht. Die Schätzung umfasst keine Modellierung des Anteils der Personen, die aufgrund des Bezugs von Kurzarbeitergeld ergänzende Leistungen der Grundsicherung beziehen werden.

53. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherten Landwirten eine angemessene Rente auszubezahlen, und stellt die Überführung der Alterskasse in die allgemeine Rentenkasse eine Möglichkeit zur besseren Altersvorsorge der Landwirte dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 3. April 2020

Die Bundesregierung hält derartige Maßnahmen für nicht erforderlich, da die Alterssicherung der Landwirte angemessene Renten zahlt. Die Ausgestaltung der Alterssicherung der Landwirte als Teilsicherungssystem hat sich bewährt und entspricht den Bedürfnissen des Berufsstandes. Entsprechend dem Teilsicherungscharakter der Alterssicherung der Landwirte ist ein vergleichsweise geringer Einheitsbeitrag zu entrichten.

Eine Überführung der pflichtversicherten Landwirtinnen und Landwirte in die gesetzliche Rentenversicherung würde zu deutlich höheren monatlichen Beiträgen führen. Zudem erhalten Landwirtinnen und Landwirte mit geringem Einkommen Zuschüsse zum Beitrag, sodass dieses System insbesondere für diese Landwirtinnen und Landwirte sehr vorteilhaft ist. Schließlich besteht in der Alterssicherung der Landwirte eine Defizitdeckung des Bundes, d. h. die Differenz zwischen den Beitragszahlungen der Versicherten und den Ausgaben übernimmt der Bund. Eine Überführung der Alterssicherung der Landwirte in die gesetzliche Rentenversicherung wäre daher nicht geeignet, die Altersvorsorge der Landwirtinnen und Landwirte zu verbessern.

54. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP) Welche Auskunft kann die Bundesregierung darüber erteilen, wie viele Personen im Landwirtschaftssector Erwerbsminderungsrente beziehen, und wie viele Bürger im Allgemeinen in Deutschland eine Erwerbsminderungsrente beziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 3. April 2020

Zum 31. Dezember 2018 haben in der Alterssicherung der Landwirte 33.802 Personen eine Erwerbsminderungsrente bezogen. Nach der Bestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung am 31. Dezember

2018 haben 1.824.819 Personen eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Für das Jahr 2019 liegen noch keine Zahlen vor.

55. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Wie soll die Abwicklung der Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) mit den sozialen Dienstleistern (z. B. Einrichtungen nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) ablaufen, wenn es mehrere zuständige Leistungsträger incl. kommunale Träger gibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 8. April 2020**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu dieser und weiteren Fragen einen Fragen-Antwort-Katalog zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erstellt und mit den Informationen zum „Sozialschutz-Paket“ auf seiner Homepage veröffentlicht. Daraus ergibt sich Folgendes:

Bei einer Mehrheit von Leistungsträgern, mit denen ein sozialer Dienstleister in Rechtsbeziehungen steht, muss nach der Konzeption des SodEG jeweils ein Antrag bei jedem zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Jeder Leistungsträger prüft dann die Möglichkeit der Zuschusszahlung auf Basis der bestehenden Rechtsbeziehung zu dem sozialen Dienstleister.

Allerdings ist es durch das SodEG nicht ausgeschlossen, dass sich aufgrund individueller Vereinbarungen mehrere örtlich vertretene Leistungsträger in der Weise zusammenschließen, dass ein Leistungsträger federführend die Zuschusszahlung für andere Leistungsträger mit übernimmt. Innerhalb der Deutschen Rentenversicherung käme hier beispielsweise der federführende Rentenversicherungsträger in Betracht. Insbesondere können sich Leistungsträger untereinander beauftragen, um füreinander Aufgaben wahrzunehmen (§ 88 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X). Ob und in welchem Umfang eine solche Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern sinnvoll ist, entscheiden die Leistungsträger in eigener Verantwortung.

56. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Welche Ermessenskriterien gibt es nach Auffassung der Bundesregierung für die Festlegung der Höhe der Zuschüsse, die nach § 3 Satz 5 SodEG höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts betragen dürfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 8. April 2020**

Die Höhe des monatlichen Zuschusses richtet sich nach dem Monatsdurchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen. War das Rechtsverhältnis kürzer, wird dieser Zeitraum zugrunde gelegt. Auch Zeiträume unter einem Monat sind zu berücksichtigen, indem für die Berechnung entsprechende Anteile gebildet werden. Der monatliche

Zuschuss beträgt zunächst höchstens 75 Prozent dieses Monatsdurchschnitts.

Die Höchstgrenze muss nicht ausgeschöpft werden. Um nachträgliche Erstattungsforderungen zu vermeiden, sollte bereits bei der Auszahlung der Zuschüsse der tatsächliche Mittelbedarf der sozialen Dienstleister geschätzt werden. Bei der Bemessung der Zuschusshöhe sind die bereits geleisteten Zahlungen des jeweiligen Trägers zu berücksichtigen. Hierfür sollten der zuständige Leistungsträger und der soziale Dienstleister bei der Antragstellung möglichst offen miteinander kommunizieren und alle verfügbaren Daten und Unterlagen austauschen, um eine möglichst „punktgenaue“ Abschätzung zu erreichen.

Die Bestimmung der Zuschusshöhe liegt in der Zuständigkeit und in der fachlichen Kompetenz der Leistungsträger. Die „bis zu“-Regelung in § 3 SodEG sieht ein Ermessen vor, das ohne Kenntnis der Umstände nicht sinnvoll und sachgerecht ausgeübt werden kann. Es ist möglich, dass für bestimmte Sozialleistungsbereiche pauschalierende Annahmen seitens der Leistungsträger getroffen werden, die für wiederkehrende Leistungsangebote zutreffend sind (z. B. weil der Umfang von Personalkosten für bestimmte Maßnahmenarten einer typisierenden Betrachtung zugänglich ist).

57. Abgeordneter **Matthias Höhn**
(DIE LINKE.) Werden nach Auffassung der Bundesregierung bereits angelaufene Heimlernphasen von Rehabilitanden auf digitalem Weg in Berufsbildungswerken (BBW) durch das neue Sozialschutzpaket (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) weiterhin anerkannt und voll (zu 100 Prozent) finanziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 8. April 2020**

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, wenn es sozialen Dienstleistern möglich ist, ihr Angebot auch ohne einen physischen Kontakt aufrecht zu erhalten. In Fällen, in denen die Online-Durchführung nicht (oder zum Teil) von den Vergabebedingungen bereits erfasst ist, würde eine Abweichung von der Leistungsbeschreibung vorliegen. In der Regel wird aber eine zulässige Vertragsänderung gegeben sein, weil ein kausaler Zusammenhang zwischen Erforderlichkeit der Anpassung und den durch das Infektionsgeschehen bedingten Auswirkungen bejaht werden kann. Wichtig ist die Rückkehr zu den ursprünglich geltenden Vertragsbedingungen, sobald eine Normalisierung der Situation eintritt.

Sofern der soziale Dienstleister das Angebot in dem genannten Rahmen aufrechterhält und dies gegenüber dem Leistungsträger auch erklärt, wird der Vergütungsanspruch weiterhin bestehen. Da in einem solchen Fall die Nutzung des Angebots nicht beeinträchtigt ist, dürfte kein Anspruch des sozialen Dienstleisters nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bestehen. Das SodEG greift nur, wenn Auswirkungen der Corona-Krise zu unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigungen für den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister führen.

58. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Wie erfolgt nach dem SodEG die Abstimmung zwischen den verschiedenen Leistungsträgern (inklusive der kommunalen Träger), mit denen Einrichtungen nach § 51 SGB IX zu tun haben, beispielsweise Berufsbildungswerke, und wer legt nach Auffassung der Bundesregierung für diese Einrichtungen die Höhe der Zuschüsse fest (75 Prozent oder mehr)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 8. April 2020**

Bei einer Mehrheit von Leistungsträgern, mit denen ein sozialer Dienstleister in Rechtsbeziehungen steht, muss nach der Konzeption des SodEG jeweils ein Antrag bei jedem zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Jeder Leistungsträger prüft dann die Möglichkeit der Zuschusszahlung auf Basis der bestehenden Rechtsbeziehung zu dem sozialen Dienstleister.

Allerdings ist es durch das SodEG nicht ausgeschlossen, dass sich aufgrund individueller Vereinbarungen mehrere örtlich vertretene Leistungsträger in der Weise zusammenschließen, dass ein Leistungsträger federführend die Zuschusszahlung für andere Leistungsträger mit übernimmt. Innerhalb der Deutschen Rentenversicherung käme hier beispielsweise der federführende Rentenversicherungsträger in Betracht. Insbesondere können sich Leistungsträger untereinander beauftragen, um füreinander Aufgaben wahrzunehmen (§ 88 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X). Ob und in welchem Umfang eine solche Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern sinnvoll ist, entscheiden die Leistungsträger in eigener Verantwortung.

Die Höhe des monatlichen Zuschusses richtet sich nach dem Monatsdurchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen. War das Rechtsverhältnis kürzer, wird dieser Zeitraum zugrunde gelegt. Auch Zeiträume unter einem Monat sind zu berücksichtigen, indem für die Berechnung entsprechende Anteile gebildet werden. Der monatliche Zuschuss beträgt zunächst höchstens 75 Prozent dieses Monatsdurchschnitts.

Die Höchstgrenze muss nicht ausgeschöpft werden. Um nachträgliche Erstattungsforderungen zu vermeiden, sollte bereits bei der Auszahlung der Zuschüsse der tatsächliche Mittelbedarf der sozialen Dienstleister geschätzt werden. Bei der Bemessung der Zuschusshöhe sind die bereits geleisteten Zahlungen des jeweiligen Trägers zu berücksichtigen. Hierfür sollten der zuständige Leistungsträger und der soziale Dienstleister bei der Antragstellung möglichst offen miteinander kommunizieren und alle verfügbaren Daten und Unterlagen austauschen, um eine möglichst „punktgenaue“ Abschätzung zu erreichen.

Die Bestimmung der Zuschusshöhe liegt in der Zuständigkeit und in der fachlichen Kompetenz der Leistungsträger. Die „bis zu“-Regelung in § 3 SodEG sieht ein Ermessen vor, das ohne Kenntnis der Umstände nicht sinnvoll und sachgerecht ausgeübt werden kann. Es ist möglich, dass für bestimmte Sozialleistungsbereiche pauschalierende Annahmen seitens der Leistungsträger getroffen werden, die für wiederkehrende Leistungsangebote zutreffend sind (z. B. weil der Umfang von Personalkosten für bestimmte Maßnahmenarten einer typisierenden Betrachtung zugänglich ist).

59. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung Länder und Kommunen unterstützen, Wohnungslose dezentral unterzubringen, denen in Sammelunterkünften „social distancing“ nicht möglich ist und die deshalb durch die Ausbreitung von COVID-19 besonders bedroht sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. April 2020**

Die Unterstützung und Versorgung von Obdachlosen liegt nach der föderalen Ordnung in der Zuständigkeit der Länder bzw. der örtlichen Behörden. Der Bundesregierung sind Beispiele bekannt, in denen Kommunen Maßnahmen hinsichtlich „social distancing“ bei der Unterbringung von Wohnungslosen ergriffen haben.

60. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Bundesregierung die Formulierung „nachrangig“ bei der Gewährung von Mitteln im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) für die Leistungserbringer, und wer legt im Rahmen für die Einrichtungen nach § 51 SGB IX die Höhe der Zuschüsse fest?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 7. April 2020**

Die „Nachrangigkeit“ der Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bedeutet, dass die sozialen Dienstleister ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten durch Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, durch Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld oder durch Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen sichern sollen. Dies bedeutet ebenso, dass die sozialen Dienste und Einrichtungen vorrangig Eigenmittel und Rücklagen einsetzen müssen. Bei der Entscheidung über die Zuschusshöhe kommt es hingegen nur auf die tatsächlich realisierten und vorrangig eingesetzten Mittel an. Die alleinige Aussicht, dass bestimmte vorrangig einzusetzende Mittel hätten in Anspruch genommen werden können, ist bei der Prüfung auf Zuschussgewährung durch den Leistungsträger unerheblich.

Die sozialen Dienstleister stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Der monatliche Zuschuss beträgt zunächst höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen. Nach § 5 SodEG kann jedoch eine nach oben abweichende Zuschusshöhe festgelegt werden. Für den Bereich der landeseigenen Verwaltung entscheiden die Länder über höhere Maximalgrenzen und für den Bereich der Sozialversicherungsträger sowie für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die jeweiligen Leistungsträger im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien. Die Höhe der Zuschüsse für die Einrichtungen nach § 51 SGB IX werden damit von

den im Einzelfall zuständigen Leistungsträgern (ggf. im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien) festgelegt.

61. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Was bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung, dass maximal 75 Prozent der Einnahmen des Durchschnitts der letzten zwölf Monate im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) für die Zuschüsse berücksichtigt werden, und welche Kriterien werden für die Spanne von bis zu maximal 75 Prozent zur Abstufung der Leistungen angewandt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 7. April 2020**

Die Höhe des monatlichen Zuschusses richtet sich nach dem Monatsdurchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten Zahlungen. War das Rechtsverhältnis kürzer, wird dieser Zeitraum zugrunde gelegt. Auch Zeiträume unter einem Monat sind zu berücksichtigen, indem für die Berechnung entsprechende Anteile gebildet werden. Der monatliche Zuschuss beträgt zunächst höchstens 75 Prozent dieses Monatsdurchschnitts.

Die Höchstgrenze muss nicht ausgeschöpft werden. Um nachträgliche Erstattungsforderungen zu vermeiden, sollte bereits bei der Auszahlung der Zuschüsse der tatsächliche Mittelbedarf der sozialen Dienstleister geschätzt werden. Bei der Bemessung der Zuschusshöhe sollen der tatsächliche Zufluss anderer vorrangiger Mittel und ggf. bereits geleistete Zahlungen des jeweiligen Trägers berücksichtigt werden. Hierfür sollten beide Beteiligten bei der Antragstellung möglichst offen miteinander kommunizieren und alle verfügbaren Daten und Unterlagen austauschen, um eine möglichst genaue Abschätzung zu erreichen.

Die Bestimmung der Zuschusshöhe liegt in der Zuständigkeit und in der fachlichen Kompetenz der Leistungsträger. Die „bis zu“-Regelung in § 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sieht ein Ermessen vor, das ohne Kenntnis der Umstände nicht sinnvoll und sachgerecht ausgeübt werden kann. Es ist möglich, dass für bestimmte Sozialleistungsbereiche pauschalierende Annahmen seitens der Leistungsträger getroffen werden, die für wiederkehrende Leistungsangebote möglich und auch zutreffend sind (z. B. weil der Umfang von Personalkosten für bestimmte Maßnahmenarten einer typisierenden Betrachtung zugänglich ist).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

62. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Hubschrauberführerinnen und Hubschrauberführer der Bundeswehr haben in den vergangenen zwei Jahren ihre Fluglizenz verloren, weil sie nicht das Soll an Realflugstunden pro Jahr erfüllten, und wurden die Regenerationszeiten bei allen sich in den letzten zwei Jahren im Auslandseinsatz befindlichen Hubschrauberführerinnen und Hubschrauberführer eingehalten (bitte bei Nichteinhaltung der Regenerationszeiten den jeweiligen Auslandseinsatz und das betroffene Waffensystem angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 3. April 2020**

Insgesamt 13 Hubschrauberführerinnen und Hubschrauberführer der Bundeswehr haben in den vergangenen zwei Jahren ihre Fluglizenz verloren, weil sie nicht das Soll an Realflugstunden pro Jahr erfüllten. Von diesen 13 Hubschrauberführerinnen und Hubschrauberführer versehen acht ihren Dienst im Heer und fünf in der Luftwaffe.

Bezüglich der Nichteinhaltung von Regenerationszeit im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr in den letzten zwei Jahren, stellt sich die Situation wie folgt dar: Gemäß der Vorschriftenlage zur Einsatz- und Missionssystematik ist die Gleichrangigkeit aller Aufgaben der Bundeswehr als eine Grundlinie der Gesamtkonzeption vorgegeben. Der zeitliche Rhythmus in und zwischen spezifischen Einsätzen wird flexibel gehalten und anlassbezogen festgelegt. Dabei wird ein ausgeglichenes Verhältnis aus Einsatz- und Regenerationsphase im Verhältnis von 1:5 angestrebt, welches einen planerischen Anhalt ohne Rechtsanspruch darstellt. Es werden keine Vorgaben zur zeitlichen Abfolge im Rahmen dieses Verhältnisses gemacht.

Für die Hubschrauberführerinnen und Hubschrauberführer, die bei RS zum Einsatz kamen, wird im Durchschnitt die angestrebte Einsatzsystematik von 1:5 übertroffen und liegt für Hubschrauberführer/-innen CH-53 bei 1:5,5. Darüber hinaus kann im Einzelfall eine geringere Regenerationsphase vorliegen.

63. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Inwieweit beeinflusst der Corona-Virus und der Nachtragshaushalt, den der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 beschlossen hat, die Planungen für den Verteidigungshaushalt, und hält die Bundesregierung an dessen Erhöhung auf 1,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts bis 2024 fest?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 6. April 2020**

Die Bundesregierung bekennt sich zu ihren Verpflichtungen gegenüber der NATO sowie innerhalb der Europäischen Union und hat mit den am 18. März 2020 beschlossenen Eckwerten für den Bundeshaushalt 2021 und dem Finanzplan bis zum Jahr 2024 die Verteidigungsausgaben im Jahr 2021 gegenüber dem geltenden Finanzplan um rund 2 Mrd. Euro aufgestockt.

Zudem besteht Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung, dass bestimmte Großvorhaben zum Schließen von Fähigkeitslücken gemäß dem Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und damit zur Wahrnehmung bereits eingegangener Verpflichtungen finanziert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht seriös beziffert werden, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf den Bundeshaushalt 2021 und den Finanzplan bis 2024 entfalten wird.

- | | |
|--|--|
| 64. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.) | Wie wird in der Bundeswehr der Schutz vor Corona-Infektionen für die Soldatinnen und Soldaten sichergestellt, insbesondere die Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln, Minimierung von Kontakten und Schutzausrüstung pro Person? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 8. April 2020**

In Anlehnung an die national getroffenen Schutzmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 werden die Soldatinnen und Soldaten stetig und umfassend über die entsprechend zu beachtenden Verhaltensmaßgaben informiert. Zum umfassenden Schutz der Soldatinnen und Soldaten vor einer Corona-Infektion wurden zahlreiche arbeitsorganisatorische und hygienische Maßnahmen angewiesen. Die Einhaltung wird im laufenden Dienstbetrieb durch die zuständigen Vorgesetzten überwacht.

65. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)

Welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit hatte das Bundesministerium der Verteidigung für die nun abgesagten Invictus Games 2020 in Den Haag geplant (www.stern.de/kultur/prinz-harry--invictus-games-muessen-verschoben-werden-9189854.html), und welche Planungen verfolgen das Bundesministerium der Verteidigung und dessen nachgeordnete Bereiche gemeinsam mit den entsprechenden Kooperationspartnern für die Invictus Games 2022 in Düsseldorf (bitte unter Angabe der eingeplanten Haushaltsmittel), um „eine umfassende mediale Berichterstattung der Invictus Games über die traditionellen, aber auch über die digitalen Kanäle in Deutschland und weltweit einzusetzen, um einem möglichst breiten Publikum die sportliche Leistung der Teilnehmenden, aber auch ihren hohen Einsatz als Soldatinnen und Soldaten“, insbesondere der Gesellschaft, „näherzubringen“ (Bundestagsdrucksache 19/8262)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 7. April 2020

Für die Invictus Games 2020 in Den Haag waren für folgende Veranstaltungen eine mediale Berichterstattung geplant:

- Durchgehende Begleitung unserer deutschen Teilnehmer durch die Zentralredaktion der Bundeswehr mit täglicher Berichterstattung,
- Besuch durch die Bundesministerin der Verteidigung am Abschlusstag in Den Haag mit offizieller Übernahme der Veranstaltungsflagge für Düsseldorf 2022,
- dreitägige Radtour von deutschen Teilnehmern von Den Haag nach Düsseldorf zwecks Übergabe der Invictus-Flagge mit eintägiger Teilnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Tauber sowie
- offizieller Empfang der Delegation mit Flagge in Düsseldorf durch den Oberbürgermeister Dr. Geisel mit anschließender Pressekonferenz.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) führt die Öffentlichkeitsarbeit für die Invictus Games 2022 mit der „Projektgruppe Invictus Games 2022“ beim Kommando Streitkräftebasis durch. Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit befinden sich derzeit in der Ausplanung, unterliegen aber der Unsicherheit, ob die Invictus Games Foundation (IGF) eine Verschiebung der Spiele auf 2023 anstrebt. Dazu ist das BMVg mit der IGF in enger Verbindung.

Eine umfassende Kommunikationsstrategie für die Invictus Games in Düsseldorf soll sämtliche Maßnahmen zur nationalen sowie internationalen Berichterstattung über traditionelle, aber auch digitale Kanäle (crossmedial) in den Phasen der Vorbereitung, Durchführung sowie im Nachgang der Veranstaltung koordinieren. Die kreative Leitidee „A Home for Respect“ stellt dabei den Rahmen für ein sich aus der Strategie ableitendes Kommunikationskonzept.

In Abstimmung mit den verantwortlichen Vertretern des Düsseldorfer Kooperationspartners D.Live sowie mit Unterstützung einer erfahrenen

Marketingagentur erfolgt von dort die zielgesteuerte Veranlassung geeigneter Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Da die Kommunikationsstrategie derzeit noch in der Erstellung ist, kann ein genauer Kostenrahmen noch nicht beziffert werden.

Der Finanzrahmen für die Invictus Games beträgt bis zu 40 Mio. Euro, seine genaue Ausgestaltung auf Jahresscheiben hängt nun wesentlich von der Durchführungsentscheidung für das Jahr 2022 oder 2023 ab.

66. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Können die ABC-Abwehr-Bestände an Schutzmasken und Schutzkleidung der Bundeswehr ganz oder teilweise zum Schutz des medizinischen Personals in zivilen Krankenhäusern und bei niedergelassenen Ärzten eingesetzt werden, und um wie viele Schutzmasken der Schutzklassen FFP 2 und FFP 3 handelt es sich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 8. April 2020**

Die weitaus komplexer als medizinische Schutzausstattung aufgebaute ABC-Schutzausstattung der Bundeswehr erfüllt die höchste Schutzklasse und dient dem Schutz vor ABC-Kampf- bzw. Gefahrenstoffen.

Die Art und Beschaffenheit (u. a. Sichtfeld, Gewicht und Handhabung) der ABC-Schutzmaske und -Schutzbekleidung stellt u. a. eine zusätzliche körperliche Belastung für den Träger dar und steht einer permanenten Verwendung durch Personal in zivilen Krankenhäusern und bei niedergelassenen Ärzten entgegen. Zudem wäre die Wirkung einer solchen Ausstattung des medizinischen Personals auf die Patienten möglicherweise zusätzlich psychisch belastend.

Mit Stand 1. April 2020 verfügt die Bundeswehr zum Erfüllen der Schutzklasse FFP 3 ungebunden über 3.033 Stück der ABC-Schutzmaske M2000 sowie 16.407 Stück der ABC-Schutzmaske M65 (Version A1 und A2).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

67. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Wann wird voraussichtlich ein Abschlussbericht zu den so genannten hochproblematischen Kinderschutzverläufen gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, Perspektive der Betroffenen und Beteiligten mit einbeziehen“ auf Bundestagsdrucksache 19/7904 vorliegen (falls der Abschlussbericht nicht absehbar vorliegen wird, bitte Gründe für Verzögerungen aufführen), und wann wird die Bundesregierung nach aktuellem Zeitplan im Anschluss an das abgeschlossene Dialogforum Mitreden-Mitgestalten einen Referentenentwurf zur Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorlegen (bitte Zeitplan der Bundesregierung bis zur Vorlage eines Gesetzentwurfs mit ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 7. April 2020**

Das vertiefende Forschungsmodul „Hochproblematische Kinderschutzverläufe – Betroffenen eine Stimme geben“ ist Bestandteil der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“. Zentrale Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung liegen bereits im Abschlussbericht zum Dialogprozess vor.

Hier wurden auch Befunde aus dem vertiefenden Forschungsmodul zu den hochproblematischen Kinderschutzverläufen dargestellt und bereits zentrale erfolgskritische Verfahrensaspekte, u. a. die Partizipation der Betroffenen, bezeichnet. Ein finaler Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung wird aller Voraussicht nach, auch unter den aktuell herausfordernden Lebens- und Arbeitsbedingungen, wie geplant und angekündigt im ersten Halbjahr 2020 vorgelegt werden. Dieser Bericht ist ein Gesamtbericht und beinhaltet die vollständigen Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung, inklusive der Forschung zu den Kinderschutzverläufen.

Geplant ist die Vorlage eines Referentenentwurfs zur Modernisierung des SGB VIII im ersten Halbjahr 2020. Das Gesetzgebungsvorhaben wird im Rahmen der üblichen Verfahren und Fristen vollzogen.

68. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Meldungen zu Diskriminierungen und rassistischen Vorfällen im Zusammenhang mit Corona sind bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes seit dem 1. Dezember 2020 eingegangen (aufgeschlüsselt nach Monaten), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu deren Prävention?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 7. April 2020**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragestellerin auf den 1. Dezember 2019 als Stichdatum abgezielt hat.

Die Beratung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat seit dem 1. Dezember 2019 insgesamt 55 Anfragen mit Bezug zum Corona-Virus erhalten. Im Dezember 2019 gab es keine, im Januar 2020 eine, im Februar 2020 31 und im März 2020 23 Anfragen.

Zur Prävention gegen Rassismus sowie andere Formen der Diskriminierung und zur Demokratieförderung fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 2015 über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verschiedene präventiv-pädagogische Maßnahmen auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene. Über das Bundesprogramm werden Maßnahmen gefördert, die sowohl die Handlungskompetenz von Institutionen und Bildungseinrichtungen, als auch von individuell Betroffenen im Umgang mit rassistischer Diskriminierung stärken und zur Bewusstseinsbildung für Rassismus als gesellschaftlichem Problem beitragen.

Auf lokaler Ebene werden im Bundesprogramm 300 Partnerschaften für Demokratie gefördert, die u. a. auch in den Bereichen der Antirassismussarbeit und Antidiskriminierung aktiv sind. Auf Ebene der Länder werden 16 Landesdemokratiezentren gefördert, die Beratung für Betroffene von Rassismus und anderen Formen der Diskriminierung anbieten.

In der Anfang 2020 gestarteten zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ werden auf Bundesebene unter anderem Modellprojekte gegen Rassismus und Diskriminierung sowie erstmalig auch ein Kompetenznetzwerk „Antidiskriminierung und Diversitätsgestaltung“ gefördert, das Informationen bundesweit bündeln, fachliche Beratung bereitstellen und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten soll.

Weitere zusätzliche Maßnahmen zur Prävention derzeit nicht in Planung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

69. Abgeordnete
**Anke Domscheit-
Berg**
(DIE LINKE.)

Stimmt es, dass, wie in Medien berichtet wurde (www.german-foreign-policy.com/news/detail/8224/), Deutschland eine von China angebotene Hilfslieferung mit Schutzmaterialien für medizinisches Personal abgelehnt hat, und wenn ja, was waren die Gründe für die Ablehnung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. April 2020**

Der zitierte Bericht ist unzutreffend.

70. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Werden Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und anderes medizinisches Fachpersonal im bundesdeutschen Gesundheitssektor registriert, die sich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizieren, wenn ja, wo, und wie hoch ist der aktuelle Infektionsstand (falls möglich, bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. April 2020**

Nach der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) sind seit dem 1. Februar 2020 begründete Verdachtsfälle auf eine Erkrankung sowie bestätigte Erkrankungen und der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wurden, meldepflichtig. Die Meldung hat an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen. Eine Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG enthält Angaben darüber, ob durch die betroffene Person eine Tätigkeit in einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 oder nach § 36 Absatz 1 und 2 IfSG ausgeübt wird, sofern dieser Umstand den zur Meldung verpflichteten Personen bekannt ist (§ 9 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe f IfSG).

71. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Gilt nach Auffassung der Bundesregierung für Krankenhäuser, die in der jetzigen Situation der Corona-Krise Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen, (www.tagesschau.de/wirtschaft/krankenhaus-kurzarbeit-101.html) die Regelung zur Ausgleichszahlung für im Vergleich zum Vorjahr verringerte Auslastung nach Artikel 1 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes in vollem Umfang, und könnte hier nach Auffassung der Bundesregierung eine Änderung dieser Regelungen zur Vermeidung unerwünschter Anreize notwendig sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. April 2020**

Nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) erhalten Krankenhäuser, die seit dem 16. März 2020 planbare Aufnahmen, Operationen oder Eingriffe verschoben oder ausgesetzt haben, zum Ausgleich der hierdurch eingetretenen Erlösausfälle Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, die aus Mitteln des Bundeshaushalts refinanziert werden. Eine Anmeldung von Kurzarbeitergeld ist zur Sicherung der Liquidität des Krankenhauses daher nicht erforderlich. Der Bundesregierung ist bisher kein Fall eines Krankenhauses bekannt, das Kurzarbeitergeld angemeldet hat. Auch bei dem in der Fragestellung in Bezug genommenen Krankenhaus ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Anmeldung von Kurzarbeitergeld bisher nicht erfolgt. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und gegebenenfalls erforderliche gesetzliche Änderungen prüfen.

72. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)

Worin liegt nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeit höhere Mortalitätsrate sowie die höhere Auslastung der Krankenhäuser mit Intensivpatienten aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 in den Ländern Italien und Spanien gegenüber Deutschland begründet (bitte in der Antwort auf folgende Aspekte eingehen: Anzahl der Krankenhäuser je Einwohner, Ausstattung der Krankenhäuser mit Intensivstationen, Ausstattung der Krankenhäuser mit Intensivbetten, Anzahl der zur Verfügung stehenden Geräte zur invasiven Beatmung, Hygienestandards in den Krankenhäusern, Luftverschmutzung, Besiedlungsdichte), und erwartet die Bundesregierung nach derzeitigem Stand in Deutschland eine ähnlich hohe Mortalitätsrate wie in Italien oder Spanien (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. April 2020**

Derzeit ist der Anteil der Verstorbenen unter den gemeldeten COVID-19-Fällen in Deutschland geringer als in anderen betroffenen Ländern. Hierbei können unterschiedliche Einflüsse eine Rolle spielen: So steigt der Anteil der Verstorbenen oft erst im Verlauf des Ausbruchsgeschehens an. Außerdem hängt der Anteil der Verstorbenen besonders vom Alter und allgemeinen Gesundheitszustand der betroffenen Erkrankten ab. Zunächst waren in Deutschland von einer Erkrankung vornehmlich Menschen betroffen, die nicht zu den Risikogruppen zählen. Als weiterer Faktor sind die vergleichsweise frühen und breiten Testungen beim Ausbruch der Krankheit in Deutschland zu berücksichtigen. Und nicht zuletzt hängt der Anteil der Verstorbenen auch davon ab, wie leistungsfähig ein Gesundheitswesen in einer solchen Lage ist.

73. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Gibt oder gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Überlegungen oder Planungen, verhängte Schutzmaßnahmen aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu lockern, wenn die Bevölkerung im Gegenzug zum Tragen von Schutzmasken im öffentlichen Raum verpflichtet werden würde (bitte den aktuellen Sach- bzw. Planungsstand hierzu aufzeigen und erläutern), und wie lange würde es nach Einschätzung der Bundesregierung voraussichtlich dauern, die Bevölkerung unter den aktuellen Bedingungen mit Schutzmasken (erst-)auszustatten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. April 2020**

Die Bundesregierung beobachtet sehr genau die Wirksamkeit aller beschlossenen Maßnahmen, sowie den Verlauf und die Auswirkungen der Epidemie. In enger Abstimmung mit den Ressorts und Ländern werden die Maßnahmen evaluiert und gegeben falls angepasst.

74. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wie werden Corona-Verdachts- oder -Krankheitsfälle an deutschen Flughäfen an die Gesundheitsministerien und Gesundheitsämter gemeldet, und wie viele Fälle wurden seit Ausbruch der Pandemie an deutschen Flughäfen angezeigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. April 2020**

Nach § 11 des IGV-DG (Durchführungsgesetz der Internationalen Gesundheitsvorschriften, www.gesetze-im-internet.de/igv-dg/11.html) besteht für Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer die Verpflichtung unverzüglich zu melden, wenn sie oder er erfährt, erstens, dass eine Person an Bord ist, bei der klinische Anzeichen auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit hindeuten, die die öffentliche Gesundheit erheblich gefährdet, oder zweitens, dass an Bord sonstige Anzeichen für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit bestehen. Flughäfen und zuständiges Gesundheitsamt übernehmen dann die weitere Bearbeitung.

Über die Anzahl der an Flughäfen aufgetretenen COVID-19-Fälle liegen dem Robert Koch-Institut keine systematischen Daten vor.

75. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Wie viele Schutzmasken der Schutzklassen FFP 2 und FFP 3 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Februar und März 2020 in die Bundesrepublik Deutschland importiert, und mit welchem monatlichen Bedarf an FFP 2- und FFP 3-Schutzmasken rechnet die Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. April 2020**

In Krisenzeiten ist es wichtig, auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren. Die Bundesregierung hat frühzeitig gemeinsam mit allen Verantwortlichen in Bund und Ländern und mit allen Akteuren des Gesundheitswesens Maßnahmen ergriffen, um ein hohes Schutzniveau zu erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, um für ausreichende Schutzausrüstung zu sorgen. Für die tägliche Arbeit ist eine sachgerechte Ausstattung notwendig. Nur so kann das medizinische Fachpersonal seine wichtige Arbeit ausüben. Daher hat sich das Bundesministerium für Gesundheit in das Verfahren zur Beschaffung von Schutzausrüstung eingebracht. Der nationale wie der internationale Markt ist durch eine extreme Konkurrenzsituation im Bereich Schutzausrüstung/intensivmedizinische Infrastruktur gekennzeichnet. Die Liefersicherheit ist trotz vertraglicher Bindung häufig nicht sehr hoch. Der Lieferungsprozess ist daher höchst dynamisch, Prognosen hinsichtlich zukünftiger Lieferungen sind immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

Der Gesamtbedarf an FFP 2- und FFP 3-Masken wird weiterhin als hoch angesehen, weshalb die Beschaffungsaktivitäten stetig ausgebaut werden.

Die Auslieferungen von durch die Bundesregierung beschaffter Schutzausrüstung an die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Länder laufen.

76. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Berichten über fehlende Koordinierungsstellen für Pflegekräfte, die nicht mehr im Krankenhaus arbeiten, aber wegen der COVID-19-Krise jetzt die Kliniken unterstützen wollen (www.welt.de/politik/deutschland/article206701055/Corona-Krise-Das-Paradox-der-Pflege-Aussteiger.html), und plant die Bundesregierung eigene Initiativen zur Koordinierung von rückkehrwilligen Pflegekräften?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. April 2020**

Bereits im Rahmen der Konzentrierten Aktion Pflege sind umfassende Maßnahmen vereinbart und Initiativen angestoßen worden, die auf eine Gewinnung rückkehrbereiter Pflegekräfte abzielen. Hinzu kommen verschiedene öffentliche und private Initiativen von Krankenhäusern und Ländern, die bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen haben, um rückkehrbereite Pflegekräfte zu gewinnen. Darüber hinaus können sich aufgrund ihrer Ausbildung bundesweit einsetzbare Pflegefachpersonen, die aktuell nicht in der gesundheitlichen oder pflegerischen Versorgung arbeiten und während der COVID-19-Pandemie helfen wollen, seit kurzem auf dem Internetportal pfliegereserve.de registrieren lassen. Betrieben wird die Plattform von der Bertelsmann Stiftung.

77. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Nach welchen Kriterien werden die von der Bundesregierung bei mehreren Herstellern bestellten Beatmungsgeräte (www.aerzteblatt.de/nachrichten/111051/Draegerwerk-liefert-10-000-Beatmungsgeraete-fuer-Krankenhaeuser; www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/bad-ems-medizintechnikhersteller-liefert-tausende-beatmungsgeraete-fuer-die-bundesregierung-100.html) an die Krankenhäuser verteilt, und wie ist die Bezahlung der Geräte durch die Krankenhäuser geregelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. April 2020**

Das BMG hat aktuell Verträge mit mehreren Anbietern über den Kauf von Beatmungsgeräten geschlossen. Durch die sehr frühzeitige Bündelung und Auftragsvergabe seitens des Bundes konnten damit Kontingente auf einem mittlerweile auch sehr umkämpften Weltmarkt gesichert werden. Da die Geräte größtenteils noch produziert werden müssen, laufen sie über mehrere Monate verteilt zu.

Ziel ist es – in enger Abstimmung mit den Ländern –, die beschafften Geräte sachgerecht unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu verteilen. Daher werden die Gesundheitsministerien der Länder eigenverantwortlich die ihnen aus dem Bundesbestand zur Verfügung gestellten Beatmungsgeräte innerhalb ihrer Länder bedarfsgerecht zuordnen. Vor diesem Hintergrund wären auch ggf. Bedarfe gegenüber den jeweilig zuständigen Stellen in den Landesgesundheitsministerien anzuzeigen.

Die Länder erstatten dem Bund den jeweiligen Einkaufspreis.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

78. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)

Wie plant die Bundesregierung die Anbindung zum Gewerbegebiet Hohenölsen an die B 92 und das Brückenbauwerk am Knoten „Fortuna“ (Kreuzungsbereich der Bundesstraßen 92 und 175 nahe Weida, Landkreis Greiz, Thüringen) zu gestalten (bitte begründen), und wann ist mit der Fertigstellung und Veröffentlichung der Entwurfsplanung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. April 2020**

Die Anbindung des Gewerbegebietes Hohenölsen an die B 92 und die Errichtung eines Brückenbauwerks am Knotenpunkt „Fortuna“ (B 92/

B 175/Greizer Straße, Stadt Weida) sind Teil der Planung des Um- und Ausbaus der B 92 zwischen Hohenölsen und Weida im Landkreis Greiz. Diese Planung der für die Bundesstraße zuständigen Auftragsverwaltung (AV) des Freistaates Thüringen ist Gegenstand intensiver Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der AV, um zu einer wirtschaftlichen, sicheren und leistungsfähigen Lösung zu gelangen. Die AV hat dem BMVI zuletzt Ende Januar 2020 im Rahmen der Vorplanung eine Vorzugsvariante zur Zustimmung vorgelegt. Bei dieser Vorplanung wird vorgeschlagen, das Gewerbegebiet Hohenölsen mittels einer plangleichen Einmündung an die B 92 anzubinden. Gleichzeitig werden beim Streckenausbau Überholfahrstreifen in und aus Fahrtrichtung Weida vorgesehen, um die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der B 92 zu erhöhen.

Am Knotenpunkt „Fortuna“ soll die durchgehende B 92 über eine Brücke, bestehend aus zwei Einfeldbauwerken, geführt werden. Unter der Brücke sollen die B 175 und die Greizer Straße sowie die Rampenfahrbahnen zur B 92 durch einen großen Kreisverkehrsplatz miteinander verbunden werden. Diesen Vorschlag der AV prüft das BMVI derzeit.

Nach Zustimmung des BMVI wird die AV den Vorentwurf erarbeiten, für den ca. zwei Jahre veranschlagt wurden. Hieran schließt sich das Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts an.

79. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist im Zuge des geplanten weiteren Ausbaus der Eisenbahnstrecke Berlin-Cottbus im Rahmen der Strukturstärkung Kohleregionen (vgl. Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen auf Bundestagsdrucksache 19/13398) die Beseitigung der Bahnübergänge der Bundesstraßen 87 und 115 in der Ortslage Lübben vorgesehen, und falls ja, wie sieht hierfür der Zeitplan für die Umsetzung aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. April 2020**

Bisher sind der Bundesregierung keine Planungen bekannt, die Bahnübergänge auf dem Streckenabschnitt in der Region Lübben zu beseitigen. Der Abschnitt ist bereits zweigleisig, elektrifiziert und für 160 km/h ausgebaut und zugelassen.

80. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele Rasterzellen, die zur Erfassung der Mobilfunkabdeckung genutzt werden, liegen nach Kenntnis der Bundesregierung in Sachsen in der Kategorie „kein Netz“ (bitte absolut sowie prozentual im Vergleich mit den insgesamt vorhandenen Rasterzellen in Sachsen angeben), und wie verteilen sich diese Rasterzellen ohne Netz auf die einzelnen sächsischen Landkreise (bitte Anzahl der Rasterzellen im jeweiligen Landkreis absolut und prozentual angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. April 2020**

Als Rasterzellen ohne Mobilfunkverfügbarkeit wurden solche ausgewertet, in denen weniger als 50 Prozent der Haushalte mit 3G und 4G versorgt sind. Die Spalte „Anteil je Landkreis in Prozent“ bezeichnet die in Bezug auf die Gesamtzahl der Rasterzellen im Landkreis unterversorgten Rasterzellen.

Die Zahlen beziehen sich nicht auf die Flächenabdeckung, sondern auf die Abdeckung von Wohngebieten und bilden alle Anbieter aggregiert ab. Das bedeutet, Funklöcher einzelner Anbieter werden hier nicht berücksichtigt. Die tatsächliche Mobilfunkverfügbarkeit kann je nach Ort und gleichzeitiger Nutzung einer Funkzelle erheblich variieren.

Bezeichnung	Name	BBA-Rasterzellen ohne Mobilfunkverfügbarkeit in Sachsen auf Landkreisebene			
		Anz. Rasterzellen gesamt	Anz. Rasterzellen ohne Mobilfunk	Anteil je Landkreis in Prozent	Anteil am Bundesland in Prozent
Freistaat	Sachsen	295.599	13.004	–	4,4
Landkreis	Bautzen	38.432	1.087	2,8	0,4
Kreisfreie Stadt	Chemnitz	3.542	5	0,1	0,0
Kreisfreie Stadt	Dresden	5.247	2	0,0	0,0
Landkreis	Erzgebirgskreis	29.257	2.093	7,2	0,7
Landkreis	Görlitz	33.877	4.415	13,0	1,5
Kreisfreie Stadt	Leipzig	4.791	0	0,0	0,0
Landkreis	Leipzig	26.452	253	1,0	0,1
Landkreis	Meißen	23.360	232	1,0	0,1
Landkreis	Mittelsachsen	33.873	497	1,5	0,2
Landkreis	Nordsachsen	32.457	1.550	4,8	0,5
Landkreis	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	26.497	2.018	7,6	0,7
Landkreis	Vogtlandkreis	22.615	779	3,4	0,3
Landkreis	Zwickau	15.199	73	0,5	0,0

81. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf die Funktionstüchtigkeit der sanitären Grundversorgung an Autobahnrasthöfen (bitte nach sanitären Anlagen und den davon nutzbaren sanitären Anlagen in absoluten Zahlen und in Prozent aufschlüsseln), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über an Autobahnrasthöfen abgewiesene Lkw-Fahrer (www.eurotransport.de/artikel/versorgung-unserer-fahrer-offener-brief-a-n-die-autohofbetreiber-11154347.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. April 2020**

Viele Lkw-Fahrerinnen und Fahrer sind in der derzeitigen Lage in besonderem Maße auf einen lückenlosen Zugang zu sanitären Anlagen (Duschen und WCs) angewiesen. Dies gilt insbesondere an den Be- und Entladestellen, in Logistikzentren, an Parkplätzen, Autohöfen sowie Tank- und Rastanlagen. Die Bundesregierung tut im Rahmen ihrer regulatorischen Möglichkeiten alles, um die Logistikbranche zu unterstützen und das Aufrechterhalten der Lieferketten zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) steht in ständigem Kontakt mit der Tank & Rast GmbH, damit dem Fahrpersonal der Transport- und Logistikunternehmen an den rund 360 von ihr betriebenen Standorten mit Tankstellen ausreichende Verpflegungs- und Versorgungsmöglichkeiten auf den Bundesautobahnen zur Verfügung stehen. Die sanitäre Grundversorgung ist aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für alle Verkehrsteilnehmer rund um die Uhr sichergestellt. Seit dem 17. März 2020 hat Tank & Rast zudem die Sanitäranlagen von SANIFAIR kostenfrei zugänglich gemacht, um problemloses Händewaschen für mehr Hygiene jederzeit zu ermöglichen.

Das BMVI steht auch mit dem Branchenverband der Autohöfe, der VEDA e. V. in Kontakt, um die Betreiber der Autohöfe bei der Versorgung der Berufskraftfahrer zu unterstützen. Die Bundesregierung hat allerdings weder genaue Kenntnisse über die Funktionstüchtigkeit der sanitären Anlagen der Autohöfe noch über dort abgewiesene Lkw-Fahrer und geht Meldungen der Verbände und betroffener Lkw-Fahrerinnen und Fahrer nach.

Unter der Schirmherrschaft von Bundesminister Andreas Scheuer und mir als Koordinator der Bundesregierung für Güterverkehr und Logistik unterstützt das BMVI darüber hinaus die Gründung der Brancheninitiative #Logistikhilft. Mit dem Förderverein Logistics Alliance Germany und dem Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung wird als Startprojekt die Anschaffung und Aufstellung von Dusch- und WC-Containern organisiert.

82. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich das Passagieraufkommen im Fernverkehr auf der Bahnstrecke Nürnberg–Berlin in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und wie wurden die Fahrgastkapazitäten im Fernverkehr seit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke Ebensfeld–Erfurt zum Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2017 erweitert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. April 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat sich das Passagieraufkommen im Fernverkehr auf der Bahnstrecke Nürnberg–Berlin in den vergangenen zehn Jahren (2009 auf 2019) um etwa den Faktor 3,5 erhöht. Dieses Wachstum ist vor allem auf die Inbetriebnahme der Schnellfahrstrecke Ebensfeld–Erfurt (VDE 8.1) im Dezember 2017 zurückzuführen.

Im Fahrplan 2020 werden knapp 40 Prozent mehr Fahrgastkapazitäten (Sitzplätze) auf der Neubaustrecke Ebensfeld–Erfurt angeboten als im Fahrplan 2018.

83. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD) Wie viele Flüge aus der Volksrepublik China sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum Januar und Februar 2020 auf Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland gelandet, und wie groß war die Zahl der Passagiere, die auf diesem Weg die Bundesrepublik Deutschland erreicht haben?
84. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD) Wie viele Flüge aus dem Iran sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum Januar und Februar 2020 auf Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland gelandet, und wie groß war die Zahl der Passagiere, die auf diesem Weg die Bundesrepublik Deutschland erreicht haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. April 2020**

Die Fragen 83 und 84 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die frei zugängliche Luftverkehrsstatistik des Statistischen Bundesamtes verwiesen. Darüber hinausgehende eigene Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

85. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD) Wie viele Personen der in den Fragen 83 und 84 genannten Passagiere aus China und dem Iran wurden nach Kenntnis der Bundesregierung einem Corona-Test oder einer anderen medizinischen Untersuchung unterzogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 6. April 2020**

Im Zuge der drei von der Bundesregierung durchgeführten Repatriierungsflüge aus der Stadt Wuhan (Provinz Hubei, China) wurden alle 160 repatriierten Personen nach Ankunft auf SARS-CoV-2 getestet und im Anschluss 14 Tage in einer zentralen Quarantäne untergebracht. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 83 und 84 verwiesen.

86. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wann ist mit dem Abschluss der fachtechnischen Beurteilung der Kostenfortschreibung und Bau freigabe für den Teilabschnitt der B 29a, Ortsumgehung (OU) Ebnat durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. April 2020**

Die im Dezember 2019 vom Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg vorgelegte erste Kostenfortschreibung zur B 29, OU Ebnet wird derzeit im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fachtechnisch überprüft. Im Anschluss erhält das Land eine Rückmeldung. Die Entscheidung über die Baufreigabe erfolgt gesondert. Ein genauer Termin kann noch nicht genannt werden.

87. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Haben die zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ergriffenen Maßnahmen Auswirkungen auf den für Ende 2020 geplanten Beginn des sechsstreifigen Ausbaus und der Überdeckung der A 81 zwischen Sindelfingen-Ost und Böblingen-Hulb, und welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um einen möglichst termingerechten Baubeginn zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. April 2020**

Nach Auskunft der zuständigen Auftragsverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden die vorbereitenden Arbeiten für den Ende 2020 geplanten Beginn des sechsstreifigen Ausbaus und der Überdeckung der A 81 zwischen Sindelfingen-Ost und Böblingen-Hulb von der Ausbreitung des Corona-Virus ungehindert von der beauftragten Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) und den beteiligten Ingenieurbüros im Homeoffice weitergeführt. Auch die CEF-Maßnahmen (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) laufen weiter. Nennenswerte Verzögerungen seien bislang nicht aufgetreten und derzeit auch nicht zu erwarten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

88. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stark sind nach Kenntnis der Bundesregierung die CO₂-Emissionen in Deutschland sowie in der EU in den Jahren nach der weltweiten Wirtschaftskrise 2008/2009 wieder angestiegen (bitte jeweils prozentuale Entwicklung bezogen auf das Vorjahr angeben für die Jahre 2008, 2009 und 2010), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um zu verhindern, dass nach Bewältigung der Corona-Wirtschaftskrise die CO₂-Emissionen stark ansteigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2020**

Die CO₂-Emissionen in Deutschland veränderten sich

von 2007 zu 2008: +0,4 Prozent, von 2008 zu 2009: –7,5 Prozent,

von 2009 zu 2010: +5,4 Prozent und von 2010 zu 2011: –2,8 Prozent.

Für die Berichterstattung auf EU-Ebene ist die Bundesregierung nicht zuständig. Sie finden diese Angaben auf dem GHG-Data Interface des UNFCCC Sekretariats mit Stand 15. Januar 2019 (https://di.unfccc.int/time_series).

Die CO₂-Emissionen in der EU veränderten sich

von 2007 zu 2008: –2,3 Prozent, von 2008 zu 2009: –8,1 Prozent,

von 2009 zu 2010: +3,0 Prozent und von 2010 zu 2011: –3,7 Prozent.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz sind sektorspezifische, maximal zulässige Emissionsmengen pro Jahr beschlossen worden. Mit der Vorjahresschätzung eines jeden Jahres wird festgestellt, ob Deutschland diese maximal zulässigen Emissionsmengen einhält. Sofern ab dem Jahr 2021 in einem Sektor eine Überschreitung festgestellt werden sollte, ist im Klimaschutzgesetz vorgesehen, dass die Bundesregierung entsprechende Sofortmaßnahmen vorlegen wird.

89. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Zieht die Bundesregierung in Erwägung, den Feldrain als gesetzlich geschütztes Biotop im Bundesnaturschutzgesetz aufzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2020**

Aktuell zieht die Bundesregierung nicht in Erwägung, den Feldrain als gesetzlich geschütztes Biotop in § 30 Bundesnaturschutzgesetz aufzunehmen.

90. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirksamkeit einer Erhöhung der Schornsteine bei kleinen und mittleren Feuerungsanlagen auf die Reduzierung der Feinstaubbelastung (www.welt.de/wirtschaft/plus188139197/Holzoefen-Riesenschornsteine-gegen-den-Reich-enfeinstaub.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. April 2020**

Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Solche Anlagen sind gemäß § 22 BImSchG so zu errichten

und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zumindest auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Die technischen Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; 1. BImSchV) umfassen für Festbrennstofffeuerungen (Holz- und Kohlebrennstoffe) kleiner 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung auch Ableitbedingungen (Höhe und Position der Schornsteinmündung). Es werden Vorgaben gemacht, die sowohl den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung, als auch die ausreichende Verdünnung gewährleisten sollen.

Eine verbesserte Ausführung der Abgasableitung von Festbrennstofffeuerungen trägt zu einer Verringerung der Belastung der Luftqualität durch Feinstaub und andere Schadstoffe bei. Die Verringerung der Gesamtmenge an Schadstoffemissionen kann dadurch nicht erreicht werden. Hier können nur verbesserte Verbrennungsbedingungen in der Feuerungsanlage selbst sowie geeignete Emissionsminderungseinrichtungen Abhilfe schaffen.

91. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Teilt die Bundesregierung die Forderung der Landesregierungen, die Vorgaben der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so zu ändern, dass Schornsteine bei neu installierten oder wesentlich geänderten kleinen und mittleren Feuerungsanlagen den First um mindestens 40 cm überragen müssen (www.focus.de/immobilien/wohnen/ableitbedingungen-fuer-r-kaminoefen-regierung-will-neue-regeln-fuer-schornsteine-in-wohnhaeusern_id_11518599.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. April 2020**

Die Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; 1. BImSchV) befindet sich derzeit noch in der internen Abstimmung. Im Zuge der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG wird der Referentenentwurf auf der Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

92. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Wie möchte die Bundesregierung verhindern, dass Besitzer von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen wegen der möglicherweise daraus resultierenden Kosten auf eine Modernisierung verzichten oder sogar auf fossile Energieträger umsteigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. April 2020**

Wie in der Antwort zu Frage 91 bereits beschrieben, befindet sich die Bundesregierung noch in der internen Diskussion zur Ausgestaltung einer möglichen Neuregelung der Ableitbedingungen für Festbrennstofffeuerungen kleiner 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung. Einschätzungen zu Reaktionen bzw. Verhaltensweisen der möglicherweise betroffenen Bürgerinnen und Bürger können daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

93. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit hat die EU-Kommission die ursprüngliche Frist zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie bis zum 5. Juli 2020 angesichts der vordringlichen Aufgabe der Bewältigung der gegenwärtigen Corona-Pandemie gegenüber den EU-Mitgliedstaaten gelockert, und welchen konkreten Zeitplan strebt die Bundesregierung für die weitere Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs für ein Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 7. April 2020**

Die Umsetzungsfrist ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Der Bundesregierung sind keine Initiativen zur Änderung dieser Vorschrift bekannt.

Die ursprünglich für den 3. April 2020 vorgesehene 1. Lesung im Bundesrat hat angesichts der aktuellen Lage nicht stattgefunden. In seiner Sitzung am 27. März 2020 hat sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf nicht befasst. Die Bundesregierung strebt weiterhin einen zügigen Fortgang des Verfahrens in Bundesrat und Bundestag an.

94. Abgeordnete
Sylvia Kötting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen bestätigen, dass der slowakische Betreiber Slovenské elektrárne die Revision des ersten Blocks seines Atomkraftwerkes Mochovce wegen der Corona-Pandemie weniger umfangreich als ursprünglich geplant durchführen möchte (u. a. Arbeiten zum Management schwerer Unfälle werden verschoben, www.seas.sk/article/mochovce-npp-coronavirus-countermeasures-will-affect-the-planned-general-overhaul/413), und haben die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen Hinweise auf vergleichbare Überlegungen seitens der deutschen Atomkraftwerksbetreiber?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. April 2020**

Der Bundesregierung ist die genannte Mitteilung des slowakischen Betreibers Slovenské Elektrárne bekannt, die besagt, dass aufgrund der aktuellen Situation einige der ursprünglich für die Revision in Block 1 des AKW Mochovce geplanten Projekte nur in begrenztem Umfang umgesetzt werden sollen. Darüberhinausgehende Informationen zur Revision liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor.

Die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der deutschen Atomkraftwerke hat stets absoluten Vorrang. Dies gilt für alle Anlagenzustände der Atomkraftwerke und auch für die Durchführung von Revisionen. Die Einhaltung der festgelegten Anforderungen überwachen die zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder. Die Aufsicht findet auch in der aktuellen Situation weiterhin im erforderlichen Umfang statt. Das Bundesumweltministerium tauscht sich kontinuierlich mit den atomrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder über Strategien gegen das Corona-Virus aus. Vorrangig geht es dabei derzeit – mit Blick auf die hohe Anzahl von Fremdpersonal an den Standorten – um das Vorgehen bei den geplanten Revisionen.

Einschätzungen und Aussagen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus fallen primär in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Innenbehörden. Wenn die Gesundheitsbehörden zu der Einschätzung gelangen, dass eine große Anzahl an Fremdpersonal in einem Atomkraftwerk nicht zu verantworten ist, dann müssen daraus selbstverständlich die Konsequenzen gezogen werden. Die Betreiber sind daher in Kontakt mit den jeweiligen zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Aufsichtsbehörden der Länder stehen in enger Abstimmung mit diesen und prüfen die Planungen der Betreiber für die Revisionen sorgfältig. Am Ende muss eine Lösung stehen, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes wie jenen der nuklearen Sicherheit gleichermaßen Rechnung trägt.

95. Abgeordnete
Sylvia Kötting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sie die für dieses Frühjahr geplante Rückführung von verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield im Vereinigten Königreich in das Zwischenlager Biblis verschoben hat, weil der vorgesehene Polizeieinsatz nicht zu verantworten war (www.spiegel.de/consent-a-?targetUrl=https%3A%2F%2Fwww.spiegel.de%2Fpanorama%2Fgesellschaft%2Fcoronavirus-castor-transport-abgesagt-ansteckungsgefahr-fuer-bundespolizisten-a-6e6b4b19-3c80-475e-a22c-51824cc2afb9&ref=https%3A%2F%2Fwww.google.fr%2F), und wird sie im Falle des nächsten Transports von abgereichertem Uranhexafluorid von Gronau nach Russland dasselbe Vorsorgeprinzip anwenden (www.neues-deutschland.de/artikel/1134772.uran-co-und-gronau-atommuelltransporte-trotz-corona.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. April 2020**

Die Entscheidung zur Verschiebung der Rückführung von verglasten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield im Vereinigten Königreich in das Zwischenlager Biblis wurde innerhalb der Bundesregierung getroffen. Sie erfolgte vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden raschen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit einhergehenden erheblichen Gesundheitsgefahr.

Die Ausfuhr von abgereichertem Uranhexafluorid von Gronau nach Russland bedarf keiner Genehmigung, sondern lediglich einer Anzeige beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Es handelt sich hier um privatrechtliche Verträge zwischen zwei Unternehmen. Die Planungen der Transporte liegen einzig und allein bei der Firma URENCO. Die für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße oder der Schiene geltenden Vorschriften sind vom Transportunternehmer einzuhalten. Nach dem Atomgesetz bedürfen derartige Transporte keiner vergleichbaren Sicherung.*

96. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)

Wie wird aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt, dass private und kommunale Abfallentsorger unabhängig von ihrer finanziellen Lage den Entsorgungsauftrag während der gesamten Dauer der SARS-CoV-2-Pandemie erfüllen können, und wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die notwendige Mindestpersonalausstattung hierfür vorhanden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 7. April 2020**

Der Vollzug des Abfallrechts ist nach der Kompetenzzuordnung des Grundgesetzes Aufgabe der Länder, den sie eigenständig und selbstverantwortlich durchführen. Für den Bund bestehen keine Weisungs- oder Kontrollrechte beim Vollzug. Gleichwohl steht der Bund, z. B. über die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in Vollzugsfragen im engen Austausch mit den Ländern.

Bereits am 18. März 2020 wurde den Ländern mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit es für erforderlich hält, dass in allen Bundesländern einheitlich auch die Abfallentsorgung als kritischer Infrastrukturbereich eingestuft wird. Unseres Wissens nach ist diese Bitte auch in allen Bundesländern umgesetzt worden. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse aus den Abfallbehörden der Länder vor, dass die Abfallentsorgung aufgrund der aktuellen Situation gefährdet ist.

* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich korrigiert. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/18555.

97. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)

Wie wird aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt, dass private und kommunale Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung unabhängig von ihrer finanziellen Lage ihren Ver- bzw. Entsorgungsauftrag während der gesamten Dauer der SARS-CoV-2-Pandemie erfüllen können, und wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die notwendige Mindestpersonalausstattung hierfür vorhanden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 7. April 2020**

Zu den Zuständigkeiten beim Vollzug im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung gilt entsprechendes aus der Antwort zu Frage 96. Bund und Länder stehen auch hier über die Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im engen Austausch. Der Bundesregierung liegen derzeit auch für diesen Bereich keine Hinweise aus den Wasserbehörden der Länder vor, dass die Wasserver- und Abwasserentsorgung aufgrund der aktuellen Situation gefährdet ist.

Allgemeine Hinweise zum Personalbedarf bei Abwasseranlagen enthält beispielsweise das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Die DWA hat dies im Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ dargelegt.

Darüber hinaus finden sich für die Betreiber auf der Homepage der DWA derzeit Hinweise zur Mindestpersonalausstattung während der Corona-Pandemie: <https://de.dwa.de/de/pandemiemaassnahmen-in-abwasserbetrieben.html>.

Das Robert Koch-Institut hat zudem Hinweise zum Umgang mit Personal der kritischen Infrastruktur in Situationen mit relevantem Personal-mangel im Rahmen der COVID-19-Pandemie veröffentlicht, die unter anderem auch die Bedingungen für den Einsatz von mit COVID-19 infizierten Personals zur Aufrechterhaltung des Betriebs benennen, falls anderweitig das erforderliche Personal nicht bereitgestellt werden kann www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Krits.html.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

98. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Wer erhält bei erfolgreicher Entwicklung eines Impfstoffes gegen COVID-19 durch die Cure Vac AG, die mit öffentlichen Geldern finanziert wird, das Recht der Vermarktung des Impfstoffes, und ist dies vertraglich geregelt worden oder nicht (www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/videos/sendung-vom-25-03-2020-video-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 6. April 2020**

CureVac entwickelt einen Impfstoff gegen den neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 unter anderem mit finanzieller Unterstützung der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI), die auch vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt wird. Da sich die von CEPI geförderten Konsortien in ihrer Zusammensetzung aus akademischen und industriellen Partnern unterscheiden und sich die Forschungs- und Entwicklungsprojekte in verschiedenen Entwicklungsstadien befinden, werden von CEPI individuelle Regelungen mit den Vertragspartnern ausgehandelt. Grundsätzlich verbleiben die geistigen Eigentumsrechte bei den geförderten Entwicklungspartnern. Allen Vereinbarungen liegen Eckpunkte zugrunde, die den gerechten Zugang zu den entwickelten Impfstoffen sicherstellen sollen. Diese Eckpunkte hat CEPI auf seiner Internetseite öffentlich gemacht. CEPI arbeitet bei seiner Vertragsgestaltung eng mit der Weltgesundheitsorganisation WHO zusammen.

99. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)

Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen oder Planungen, eine repräsentative Untersuchung der Allgemeinbevölkerung hinsichtlich des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchzuführen, um die Realausbreitung des Virus in der Gesellschaft zu validieren (bitte den aktuellen Sach- bzw. Planungsstand hierzu aufzeigen und erläutern), und wenn nicht, aus welchen Gründen wurde eine repräsentative Untersuchung der Allgemeinbevölkerung bislang nicht in Betracht gezogen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. April 2020**

Die Bundesregierung bereitet eine Reihe von Maßnahmen vor, um die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Gesellschaft noch präziser zu erfassen und zu validieren. In diesem Zusammenhang plant das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung (HZI), das vom Bund zu 90 Prozent institutionell gefördert wird, eine Studie zur Untersuchung der Krankheitslast in der Bevölkerung, zum Pandemiemanagement und zur Etablierung serologischer Nachweise.

Auf diese Weise sollen Daten durch Antikörper-Tests bei der allgemeinen Bevölkerung durch deutschlandweite Netzwerkanalysen und durch Modellierungen gewonnen werden, die wesentlich sind für die Bemessung und Validierung der pandemiebedingten gesamtgesellschaftlichen Krankheitslast.

100. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Prüfung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für einen Export von frischen bzw. gebrauchten AVR-Brennelemente-Kugeln in die USA (vgl. Plenarprotokoll 19/79, meine Mündliche Frage 69) bereits Transporte in die USA gegeben (wenn ja, bitte darlegen, was, wann und wie), und mit welcher Zeitschiene sind seit Anfang 2019 Vereinbarungen zwischen den für diese Brennelemente zuständigen Stellen auf bundesdeutscher Seite und den in den USA zuständigen Stellen verabredet bzw. geschlossen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 3. April 2020**

Nach Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat es in den letzten Jahren keine Verbringung von kernbrennstoffhaltigen Brennelementkugeln in die USA gegeben. Nach Angaben der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen GmbH sind seit Anfang 2019 keine Vereinbarungen mit dem Department of Energy bzw. der Savannah River Site zum Export von Brennelementkugeln geschlossen worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

101. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Rolle spielen die weltweiten Büros und bilaterale Programme der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH derzeit in den Planungen der Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Partnerländer bestmöglich mit medizinischer Schutzausrüstung, zukünftigen COVID-19-Impfstoffen und Medikamenten versorgt sind, und an welchen Prozessen ist die Bundesregierung auf internationaler Ebene beteiligt, um eine gerechte und solidarische Verteilung zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2020**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt im Rahmen der laufenden bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) in den Partnerländern mit zusätzlich mehr als 20 Millionen Euro Maßnahmen zur Vermeidung, Früherkennung und Eindämmung von COVID-19. Mit diesen zusätzlichen Mitteln ist unter anderem geplant, auf regionaler Ebene beispielsweise die West-

afrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) sowie bilateral Äthiopien, Kirgisistan, Togo und Tadschikistan mit medizinischer Schutzausrüstung für Laboratorien und Gesundheitseinrichtungen zu versorgen. Darüber hinaus sieht die Unterstützung beim Aus- und Aufbau von Behandlungszentren und Isolierstationen in Togo auch die Bereitstellung von Medikamenten vor. Zur Stärkung der Notfallvorsorge und Infektionsprävention in Malawi sind Schulungen von Gesundheitspersonal zur lokalen Herstellung von Handdesinfektionsmittel vorgesehen. Darüber hinaus prüft das BMZ fortlaufend weitere Möglichkeiten zur Unterstützung von Partnerländern mit Schutzausrüstung und Medikamenten zur Pandemiebekämpfung.

Die weltweiten GIZ-Büros sind aktiv in die Unterstützung der Partnerländer bei der effektiven Bekämpfung der Corona-Pandemie einbezogen. Sie unterstützen die bilateralen Projekte z. B. bei der Umsetzung von digitalen Anwendungen, die die Ausbreitung von COVID-19 beobachten helfen, oder beim Einkauf von Schutzausrüstung und Verbrauchsmaterial.

Auf internationaler Ebene nimmt die Bundesregierung über ihre Funktion in den Aufsichtsräten der multilateralen Entwicklungsbanken sowie in den Aufsichtsräten und Steuerungsgremien der VN-Organisationen in Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten eine aktive Rolle bei der Entwicklung von Maßnahmen in Reaktion auf COVID-19 ein. In den Steuerungsgremien der Impfallianz Gavi setzt sie sich unter anderem für die Gewährleistung des Zugangs aller Kinder zu Impfstoffen und für die Versorgung bisher unerreichter Bevölkerungsgruppen mit Impfstoffen ein – das träfe auch für die künftige Versorgung mit einem möglichen COVID-19-Impfstoff zu. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 143 auf Bundestagsdrucksache 19/17884 verwiesen.

Die Staats- und Regierungschefs der G20, darunter Deutschland, haben sich auf ihrem Sondergipfel am 26. März 2020 dazu bekannt, die Produktion medizinischer Versorgungsgüter zu erhöhen und deren Verfügbarkeit dort, wo diese am dringendsten gebraucht werden, ausgewogen und zu erschwinglichen Preisen sicherzustellen.

Innerhalb der EU setzt sich die Bundesregierung unter anderem für ein koordiniertes, umfassendes und effizientes Vorgehen mit Blick auf unsere Partnerländer sowie für die Nutzung vorhandener multilateraler Mechanismen, wie den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM) und Gavi, ein.

102. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang plant die Bundesregierung mit zusätzlichen Mitteln Entwicklungsländer im Kampf gegen die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen zu unterstützen, und welche Mittel sollen konkret zugunsten der Ärmsten in Flüchtlings- und Krisenregionen im Bundeshaushalt umgeschichtet werden (www.evangelisch.de/inhalte/167943/29-03-2020/corona-pandemie-entwicklungsmministerium-arbeitet-hilfsprogramm)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. April 2020**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass alle international zur Verfügung stehenden Instrumente der Vereinten Nationen (VN), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Weltbank (WB) und des Internationalen Währungsfonds (IWF) aufeinander abgestimmt werden, um die ärmsten Staaten schnell und wirksam zu unterstützen. Die Bundesregierung prüft zudem den Aufruf des Managements von Weltbank und Internationalem Währungsfonds zu einem Schuldenmoratorium und bringt sich in die zugehörigen laufenden Abstimmungsprozesse, u. a. in den G20 und im Pariser Club, konstruktiv und unterstützend für die Entwicklungs- und Schwellenländer ein.

Die Bundesregierung hat zudem sowohl aus Mitteln der humanitären Hilfe als auch aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit insgesamt mehr als 250 Mio. Euro zur Bekämpfung und Eindämmung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Entwicklungs- und Schwellenländern kurzfristig zur Verfügung gestellt.

Sie hat beispielsweise in einem ersten Schritt bestehende Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit für den Kampf gegen die COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen in den Partnerländern mit mehr als 20 Mio. Euro aufgestockt. Der regionale Fokus dieser Maßnahmen ist Afrika und Asien.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung zusätzliche Unterstützung für die WHO bereitgestellt: 25 Mio. Euro wurden der Weltgesundheitsorganisation über das WHO Health Emergency Programme zur COVID-19-Bekämpfung bereitgestellt. Zusätzlich hat Deutschland für Zwecke der humanitären Hilfe im Rahmen der COVID-19-Bekämpfung der WHO in einem ersten Schritt 5 Mio. Euro zugesagt, davon 3 Mio. Euro für den WHO-Notfallfonds (Contingency Fund for Emergencies, CFE).

Aus dem Zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen (CERF), dessen zweitgrößter Beitragszahler Deutschland ist (2019 95 Mio. Euro), wurden bereits 75 Mio. US-Dollar für COVID-19-Hilfen zugesagt. 2020 hat die Bundesregierung bereits eine erste Tranche von 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung weitergehender Mittel auch zur Beantwortung zahlreicher bilateraler Anfragen insbesondere afrikanischer Regierungen nach medizinischer Ausrüstung wird derzeit in den Ressorts geprüft.

103. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Form planen die Mitglieder der G20 nach Kenntnis der Bundesregierung, die Entwicklungs- und Schwellenländer im Rahmen der beschlossenen 5 Billionen US-Dollar, die in die Weltwirtschaft investiert werden sollen, bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu unterstützen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/ausserordentliches-gipfeltreffen-der-staats-und-regierungschefs-der-g20-erklaerung-zu-covid-19-1735452), und in welcher Form (Art und Umfang) wird Deutschland sich dabei einbringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 7. April 2020**

Die im Kommuniqué des G20-Sondergipfels vom 26. März 2020 genannten, im Rahmen von finanzpolitischen und wirtschaftlichen Maßnahmen sowie Bürgschaften auf nationaler Ebene von den G20 zur Verfügung gestellten Mittel zielen durch ein koordiniertes Vorgehen auf eine Stützung der Weltwirtschaft insgesamt.

Darüber hinaus beschloss der G20-Sondergipfel, auch Maßnahmen vorzusehen, die den Entwicklungs- und Schwellenländern unmittelbar zukommen und an deren Ausgestaltung sich die Bundesregierung beteiligen wird. Diese sind jedoch Teil noch laufender Verhandlungen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass alle international zur Verfügung stehenden Instrumente der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds aufeinander abgestimmt werden, um die ärmsten Staaten schnell und wirksam zu unterstützen. Die Bundesregierung prüft den Aufruf des Managements von Weltbank und Internationalem Währungsfonds zu einem Schuldenmoratorium, der derzeit auch international, u. a. in den G20 und im Pariser Club, diskutiert wird.

Die Bundesregierung hat zudem sowohl aus Mitteln der humanitären Hilfe als auch aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit insgesamt mehr als 250 Mio. Euro zur Bekämpfung und Eindämmung der Folgen der Pandemie in Entwicklungs- und Schwellenländern kurzfristig zur Verfügung gestellt. Die Mobilisierung weiterer Mittel wird derzeit in den Ressorts geprüft.

104. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit plant die Bundesregierung durch eigene bilaterale bzw. durch Mitwirkung an multilateralen Maßnahmen – insbesondere bei der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und im Rahmen des Pariser Clubs – wie Schuldenerlassen, Aussetzen von Rückzahlungen und Stundung von Zinsen Entwicklungsländern zur Bewältigung der Corona-Pandemie nötige finanzielle Spielräume zu eröffnen (www.rnd.de/politik/corona-pandemie-minister-muller-fordert-schuldenerlass-fur-arme-lander-GPRT-JUEMEJDEJLI7QKHAWO7NDA.html), und erachtet sie die Ausdehnung von Sonderziehungsrechten beim Internationalen Währungsfonds als geeignete kurzfristige Maßnahme, um Entwicklungsländern unbürokratisch frische Finanzmittel zur Verfügung zu stellen (<https://ftalphaville.ft.com/2020/03/20/1584709367000/It-s-time-for-a-major-issuance-of-the-IMF-s-Special-Drawing-Rights/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 7. April 2020**

Die Bundesregierung betrachtet die drohenden Auswirkungen einer durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten globalen Wirtschafts- und

Finanzkrise auf die Entwicklungsländer mit großer Sorge. Sie prüft alle konkreten Vorschläge sorgfältig und unter Beteiligung weiterer Stellen wie der Deutschen Bundesbank, wie die Folgen für die betroffenen Entwicklungsländer abgemildert werden können. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass alle großen Geber, vor allem die G20, den Aufruf der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds unterstützen, damit die Entwicklungsländer handlungsfähig bleiben.

Hierfür bringt sich die Bundesregierung in die zugehörigen laufenden Abstimmungsprozesse, auch im Pariser Club, konstruktiv und unterstützend für die Entwicklungs- und Schwellenländer ein.

105. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP)
- In welche Höhe gehen Haushaltsmittel an welche Zuwendungsempfänger (bitte nach Haushaltstiteln aufschlüsseln) im Rahmen der vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller in seinem Meinungsbeitrag im „DER TAGESSPIEGEL“ vom 29. März 2020 in Aussicht gestellten „Sofortmittel“ von „mehr als 20 Mio. EUR“ um „COVID-19 zu erkennen, einzudämmen oder zu vermeiden“ (www.tagesspiegel.de/politik/gastbeitrag-von-entwicklungsminister-mueller-halbheuten-kosten-uns-das-ganze-leben/25694016.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. April 2020**

Das BMZ hat Sondermittel in Höhe von 20,82 Mio. Euro im Rahmen der laufenden bilateralen Entwicklungszusammenarbeit zur Vermeidung, Früherkennung und Eindämmung von COVID-19 zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel verteilen sich auf die Haushaltstitel wie folgt:

- Titel Technische Zusammenarbeit 2301/896103: 13,6 Mio. Euro;
- Titel Finanzielle Zusammenarbeit 2301, Teilgruppe 01 896/11: 7,22 Mio. Euro.

Die Mittel der technischen Zusammenarbeit werden über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und die Mittel der finanziellen Zusammenarbeit über die KfW Entwicklungsbank umgesetzt.

106. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Handelt es sich bei den 13 Mrd. US-Dollar, welche die Weltbank als Hilfspaket an die Entwicklungsländer zur Bewältigung der Corona-Krise für die Stärkung der Gesundheitssysteme ausgeben will, nach Kenntnis der Bundesregierung um Kredite, Zuschüsse oder Cash Transfers, und inwiefern stellt die Weltbank nach Kenntnis der Bundesregierung sicher, dass die Gelder auch tatsächlich an öffentlich zugängliche Gesundheitsstrukturen fließen, von denen gemäß der SDG-Leitprinzips (SDG – Sustainable Development Goal) „Leave no one Behind“ die Schwächsten profitieren (www.zeit.de/wirtschaft/2020-03/covid-19-coronavirus-weltbank-milliarden-hilfspaket-entwicklungslaender)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 8. April 2020**

Das am 17. März 2020 beschlossene Hilfspaket der Weltbankgruppe, die Covid-19-Fast Track Facility, umfasst insgesamt 14 Mrd. US-Dollar.

Im Paket sind 6 Mrd. US-Dollar zur Finanzierung von Länderprogrammen der Weltbank enthalten. Hiervon werden 2,7 Mrd. US-Dollar für Kredite über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) zu marktnahen Konditionen bereitgestellt, wobei üblicherweise anfallende Gebühren erlassen werden. Weitere 1,3 Mrd. US-Dollar werden zur Finanzierung über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) zu zinsvergünstigten Konditionen und als Zuschüsse bereitgestellt (abhängig von der Schuldentragfähigkeit). Weitere 2 Mrd. US-Dollar stammen aus Umwidmungen/Reallokationen aus dem bestehenden IBRD- und IDA-Portfolio.

Die Mittel der Weltbank im Rahmen der Covid-19-Fast Track Facility sind für gesundheitsbezogene Maßnahmen in den Ländern vorgesehen. Bei der Mittelallokation der Weltbank sollen die jeweiligen Nationalen Aktionspläne für Gesundheitssicherheit, die sich an den International Health Regulations der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientieren, handlungsleitend sein.

Die Mittel der Weltbank können in den Ländern auch für cash-transfers zur Abfederung von Einkommensverlusten sowie Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Basis-Versorgungsgütern für betroffene Haushalte genutzt werden. Aus den oben genannten 6 Mrd. US-Dollar der Fast Track Facility der Weltbank wurde bereits ein erstes Maßnahmenpaket in Höhe von 1,9 Mrd. US-Dollar für 25 Länder am 2. April 2020 beschlossen. Die finale Aufteilung der Maßnahmen in den Ländern lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern.

Weitere 8 Mrd. US-Dollar des Covid-19-Fast Track Facility-Pakets werden über den Privatsektorarm, die Internationale Finanz-Corporation (IFC), bereitgestellt, um privatwirtschaftlich organisierte Lieferketten in den ausleihenden Ländern der Weltbankgruppe soweit wie möglich aufrechtzuerhalten.

107. Abgeordnete
Eva-Maria Schreiber
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung ein Moratorium auf bilaterale öffentliche Schulden erlassen, wie es IWF und Weltbank im Vorfeld des G20-Sondergipfels angeregt haben und der Bundesminister Dr. Gerd Müller selbst gefordert hat, und wenn ja, wird es sich um ein zinsfreies Moratorium handeln (www.rnd.de/politik/corona-pandemie-minister-mueller-fordert-schuldenerlass-fur-arme-lander-GPR-TJUEMEJDEJLI7QKHAWO7NDA.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 8. April 2020**

Die Bundesregierung betrachtet die drohenden Auswirkungen einer durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten globalen Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Entwicklungsländer mit großer Sorge.

Sie prüft alle konkreten Vorschläge sorgfältig und unter Beteiligung weiterer Stellen wie der Deutschen Bundesbank, der KfW und der Euler-Hermes AG, wie die Folgen für die betroffenen Entwicklungsländer abgemildert werden können.

Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass alle großen Geber, vor allem die G20, den Aufruf der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds unterstützen, damit diese handlungsfähig bleiben. Hierfür bringt sich die Bundesregierung in die zugehörigen laufenden Abstimmungsprozesse, auch im Pariser Club, konstruktiv und unterstützend für die Entwicklungs- und Schwellenländer ein.

108. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche notwendigen Sofortmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie will die Bundesregierung zur Unterstützung der notleidenden Zivilbevölkerung in bzw. um Syrien im Rahmen des angekündigten Stabilisierungspakets aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kurzfristig zur Verfügung stellen, und welchen finanziellen Gesamtumfang soll das Stabilisierungspaket haben (www.stern.de/news/mueller-will-krisengebiete-wegen-corona-pandemie-besser-schuetzen-9202884.html, abgerufen am 31. März 2020)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 8. April 2020**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeitet derzeit ein erstes Maßnahmenpaket zur Unterstützung der von der Corona-Krise betroffenen Entwicklungsländer, das besonders auch den Menschen in den Flüchtlings- und Krisenregionen zugutekommen soll. Die Länder und Regionen des Syrienkrisenbogens werden ein zentraler Bestandteil des Unterstützungspakets sein. Zum finanziellen Gesamtumfang als auch zu konkreten Einzelmaßnahmen sind derzeit noch keine Aussagen möglich.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 109 auf Bundestagsdrucksache 19/16423 des Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)

In welcher Höhe sind in den Jahren 2017 bis 2019 der Deutschen Bahn AG in Hamburg jeweils Kosten durch Vandalismus entstanden, und welche fünf Deliktarten haben hierbei die höchsten Kosten verursacht?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Auskunft der DB AG sind die entstandenen Kosten wie folgt aufgeschlüsselt:

Schadenkategorie	Abgerechnete Kosten in EUR		
	2017	2018	2019
Vandalismus Allgemein	44.271	26.151	34.880
Vandalismus Glasbruch	48.923	43.918	42.154
Vandalismus Kommunikationstechnik	801	0	0
Diebstahl/Einbruch	8.426	1.357	1.239
Vandalismus Fördertechnik	913	40.831	2.151
Graffiti an TOP-Bhf	41.976	16.691	10.251
Zwischensumme:	145.310	128.948	90.675
Graffiti Team S-Bahnstationen	400.000	400.000	400.000
Summe gesamt:	545.310	528.948	490.675

Die Top-Deliktarten sind:

- 1) Graffiti,
- 2) Glasbruch,
- 3) allgemeiner Vandalismus (Beschilderung, Leuchtmittel etc),
- 4) Fördertechnik (Aufzüge und Fahrtreppen) und
- 5) Diebstahl/Einbruch

DB Regio AG

Für die Fahrzeuge der S-Bahn Hamburg lassen sich die Kosten im Verständnis „Beseitigung von durch Dritte verursachte Schäden an Fahrzeugen“ auswerten. Für die DB Regio Region Nord, die teilweise auf dem Hamburger Stadtgebiet verkehrt, liegen keine Daten vor. Die wesentlichen Schadensarten sind: Schäden durch Dritte („sonstige“), Graffiti und Vandalismus. Die Schadensart „Glasbruch“ wird nachrichtlich mitgeführt, unterscheidet jedoch nicht, ob der Glasbruch mit Vorsatz herbeigeführt oder durch Unfall entstanden ist. In allen Schadensarten ist für 2019 ein rückläufiger Trend erkennbar.

Schadensart/Jahr	2017 in Euro gerundet	2018 in Euro gerundet	2019 (per Juni) in Euro gerundet
Schäden durch Dritte	50.000	58.000	6.000
Graffiti	1,4 Mio.	1,6 Mio.	0,6 Mio.
Vandalismus	600.000	700.000	300.000
Glasbruch (inkl. Unfälle)	150.000	130.000	47.000

DB Fernverkehr AG

Im Fernverkehr kann ein Zusammenhang zu den Kosten für den Standort Hamburg nicht hergestellt werden. Die Sachbeschädigung wird im Fernverkehr nicht zwingend dort instandgesetzt bzw. beseitigt, wo sie entstanden ist oder festgestellt wurde.

Berlin, den 9. April 2020